



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 15

München, 20. Dezember 2013

26. Jahrgang

Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten

*An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes in Bayern
zum Jahreswechsel 2013/2014*

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Öffentlichen Dienstes in Bayern,

den Jahreswechsel nutze ich gerne, um Ihnen für die ausgezeichnete Arbeit im Jahr 2013 in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung im Freistaat herzlich zu danken.

Mit Ihrer Fachkenntnis, Ihrer Umsicht und Ihrer Einsatzfreude haben Sie auch im vergangenen Jahr einen wichtigen Beitrag zu den anhaltenden Erfolgen unseres Landes geleistet. Bayern steht in vielen Bereichen an der Spitze – im Bund und europaweit. Das verdanken wir unseren Forschungseinrichtungen sowie unseren innovationsfreudigen und leistungsfähigen Unternehmen. Das verdanken wir den Bürgerinnen und Bürgern, die zum Beispiel während der Flutkatastrophe des vergangenen Sommers vorbildliche Hilfsbereitschaft bewiesen haben und damit einen Gemeinsinn zeigten, der ein wesentliches Fundament für die Gestaltung unserer Zukunft bleiben wird. Das verdanken wir aber auch der Effizienz, der Verlässlichkeit und der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung, auf die wir im nationalen und internationalen Vergleich stolz sein dürfen.

Ich freue mich deshalb, dass die Staatsregierung ihr Versprechen halten konnte und die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im vergangenen Jahr wieder auf 40 Wochenstunden reduziert hat. Sie sind darin den Tarifbeschäftigten jetzt gleichgestellt. Mit dem umfangreichen „Personalpaket“ haben wir für den Doppelhaushalt 2013/2014 zahlreiche weitere Verbesserungen geschaffen. Dies reicht von der Wiedereinführung von Leistungselementen bei der Besoldung bis hin zur Verringerung der Wiederbesetzungssperre und zur Abschaffung der Praxisgebühr bei der Beihilfe. Das Neue Dienstrecht hat sich bewährt und sichert Leistungsorientierung

und Durchlässigkeit. Der Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst wurde in vollem Umfang auf die Beamtinnen und Beamten übertragen. Das heißt, zum 1. Januar 2014 wird es eine weitere lineare Erhöhung der Bezüge um 2,95 Prozent geben.

Angesichts der demografischen Herausforderungen zählt die Familienpolitik zu den wichtigen Zukunftsaufgaben unseres Landes. Wie ich in meiner Regierungserklärung vom 12. November 2013 angekündigt habe, wollen wir in der begonnenen Legislaturperiode die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gerade auch im Öffentlichen Dienst zu einem Schwerpunktthema machen. Er soll in dieser Hinsicht seine Vorbildfunktion weiter ausbauen.

Es ist mein Ziel, Bayern an der Spitze zu halten und unseren Kindern und Enkeln optimale Zukunftsperspektiven zu sichern. Ein wesentlicher Schlüssel dazu ist eine verantwortungsbewusste Haushaltspolitik. Der Haushalt ohne Neuverschuldung und der Schuldenabbau bleiben Kernstücke bayerischer Politik. Vor diesem Hintergrund ist es auch Ziel der Staatsregierung, die Personalquote im Freistaat auf dem heutigen Niveau zu stabilisieren. Der bayerische Staatshaushalt hat schon heute einen Anteil der Personalausgaben von 41 Prozent, Tendenz steigend. Die Folge ist immer weniger Spielraum für Investitionen. Deshalb müssen, wo neue Stellen gebraucht werden, andere eingespart werden. Der bayerische Pensionsfonds stellt zudem die Altersversorgung der Beamten auf eine stabile Basis. Das ist Teil einer nachhaltigen Politik und ein Gebot der Generationengerechtigkeit.

Bayern soll ein wirtschaftlich erfolgreiches, sicheres und liebenswertes Land bleiben. Dabei freue ich mich, dass sich der Freistaat auf einen leistungsfähigen Öffentlichen Dienst sowie auf motivierte und einsatzfreudige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stützen kann. Ihnen in Zukunft optimale Arbeitsbedingungen zu bieten, ist mir ein Anliegen. Der vertrauensvolle und konstruktive Dialog mit den Vertretern der Beamtenschaft und der Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst wird deshalb weiterhin ein wichtiger Teil meiner politischen Arbeit bleiben.

Ihnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes in Bayern, wünsche ich im Jahr 2014 von Herzen viel Schwung, Freude und Erfolg bei Ihrer Arbeit, sowie persönlich alles Gute, Gesundheit und Glück.



Inhaltsübersicht

| Datum | | Seite |
|---|--|-------|
| I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden | | |
| Bayerische Staatsregierung | | |
| 03.12.2013 | 103-S, 1140-1-S, 2003-S, 2030.9.1-UK Änderung der Redaktionsrichtlinien und anderer Bekanntmachungen | 549 |
| Bayerischer Ministerpräsident | | |
| 03.12.2013 | 1102-S Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung (StRVertrBek) ... | 551 |
| Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr | | |
| 28.11.2013 | 2030.2.2-I Konzept der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung im fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (VV-FachV-Fw) | 552 |
| 18.11.2013 | 210-I Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Meldegesetzes | 557 |
| 22.11.2013 | 2330-I Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 | 557 |
| Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie | | |
| 28.11.2013 | 7071-W Änderung des Bayerischen Mittelstandskreditprogramms | 557 |
| Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz | | |
| 20.11.2013 | 2030.2.2-U Konzept zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMUV) | 557 |
| 12.11.2013 | 7910-U Änderung der Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald | 562 |
| Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | | |
| 25.11.2013 | 7815-L Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) | 562 |
| 03.12.2013 | 7815-L Aufhebung der Richtlinien zum Plan nach § 41 FlurbG – Ländliche Entwicklung | 575 |
| Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege | | |
| 02.12.2013 | 2121.2-G Vollzug betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften und Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs | 575 |

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

| | | |
|------------|--|-----|
| 22.11.2013 | 2021-I Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europawahl) am 25. Mai 2014 | 579 |
| 28.11.2013 | Gebührensatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime für seine Internatsschulen . . | 580 |

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

| | |
|--------------------------------|-----|
| Stellenausschreibung | 582 |
| Literaturhinweise | 582 |

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

103-S, 1140-1-S, 2003-S, 2030.9.1-UK

Änderung der Redaktionsrichtlinien und anderer Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 3. Dezember 2013 Az.: B II 2 – G 47/13 – 1

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

I.

Änderung der Redaktionsrichtlinien

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR) vom 6. August 2002 (AllMBl S. 595, Beilage zu StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Dezember 2008 (AllMBl S. 817, StAnz Nr. 50, FMBl 2009 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Der Ministerpräsident und die Staatsministerien werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

Ministerpräsident

Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Staatsministerium der Justiz

Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.“

2. In Nr. 3.4 werden die Worte „unter http://www.bmj.de/rechtsfoermlichkeit/inhalt/tb_index.htm“ gestrichen.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.1 werden die Worte

„w. v. Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, Teil I (II) – (seit 1998)

FMBl Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen“

durch die Worte

„w. v. Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, Teil I (II) – (von 1998 bis 10. Oktober 2013)

KWMBL Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (seit 11. Oktober 2013)

FMBl Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (bis 10. Oktober 2013)

w. v. Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (seit 11. Oktober 2013)“

ersetzt.

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte

„BK Bundeskanzleramt“

werden durch die Worte

„BKAmt Bundeskanzleramt“

ersetzt.

bb) In der Zeile mit der Abkürzung „BMA“ wird das Wort „Sozialordnung“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

cc) Die Worte

„BMVBW Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

BMVEL Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“

werden durch die Worte

„BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

BMELV Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“

ersetzt.

dd) In der Zeile mit der Abkürzung „BKM“ werden die Worte „Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Worte „Kultur und Medien“ ersetzt.

ee) In der Zeile mit der Abkürzung „BfD“ werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Worte „und für die Informationsfreiheit“ angefügt.

ff) Der Klammerzusatz „(zuletzt veröffentlicht im GMBL 1999 S. 527)“ wird gestrichen.

c) In Nr. 3 werden die Worte

„StMAS (AM) Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

StMF (FM) Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

StMUG (UGM) Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

| | | | |
|---------|--------|--|---|
| StMI | (IM) | Bayerisches Staatsministerium des Innern | KPS Kriminalpolizeistation“ eingefügt. |
| OBB | | Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern | bb) In der Zeile mit der Abkürzung „LFU“ wird das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt. |
| StMJV | (JM) | Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz | cc) In der Zeile mit der Abkürzung „LGL“ werden die Worte „das Gesundheitswesen“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt. |
| StMELF | (LM) | Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | dd) Die Worte „PD Polizeidirektion“ werden gestrichen. |
| StMUK | (KM) | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus | ee) Nach den Worten „PP Polizeipräsidium“ werden die Worte „PSt Polizeistation“ eingefügt. |
| StMWFK | (WFKM) | Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst | |
| StMWIVT | (WM) | Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ | 4. In Anlage 2 Nr. 2.12 Beispiel 2 wird das Wort „Gesundheit“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt. |

durch die Worte

| | | |
|--------|------|---|
| „StMI | (IM) | Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr |
| OBB | | Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr |
| StMJ | (JM) | Bayerisches Staatsministerium der Justiz |
| StMBW | (KM) | Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst |
| StMFLH | (FM) | Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat |
| StMWi | (WM) | Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie |
| StMUV | (UM) | Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz |
| StMELF | (LM) | Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten |
| StMAS | (AM) | Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration |
| StMGP | (GM) | Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege“ |

ersetzt.

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Worten „KPI Kriminalpolizeiinspektion“ werden die Worte
„KPI-Z Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben

II.

Änderung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien (Veröffentlichungs-Bekanntmachung – VeröffBek) vom 6. November 2001 (GVBl S. 730, BayRS 1140-1-S), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 969), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten“ durch die Worte „Staatsminister mit Sonderaufgaben nach Art. 50 der Verfassung“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Amtsblatt ist
 1. das Allgemeine Ministerialblatt für den Bereich der Staatsministerien
 - a) des Innern, für Bau und Verkehr
 - b) für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
 - c) für Umwelt und Verbraucherschutz
 - d) für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - e) für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
 - f) für Gesundheit und Pflege,
 2. das Bayerische Justizministerialblatt für den Bereich des Staatsministeriums der Justiz,
 3. das Amtsblatt des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für den Bereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie
 4. das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für den Bereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.“

- b) Die bisherigen Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden Abs. 2 Sätze 1 und 2.
3. § 7a wird aufgehoben.
4. In § 8 Abs. 1 und 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.
5. § 9 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

III.

Änderung der Organisationsrichtlinien

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR) vom 6. November 2001 (AllMBl S. 634, StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 3, FMBl 2012 S. 28, JMBl 2012 S. 16, KWMBL 2012 S. 40, StAnz Nr. 51/52), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.4.4.1 Abs. 4 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.
2. In Nr. 2.4.4.4 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
3. Nr. 5 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In Anlage 1 Nr. 1.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „, für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

IV.

Aufhebung der Bekanntmachung über Volksschulleiter

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Amtsbezeichnung der Leiter von Volksschulen mit bis zu 180 Schülern (Volksschulleiter – AbezLVs) vom 27. August 1998 (KWMBL I S. 482, AllMBl S. 695, StAnz Nr. 36), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 620, StAnz Nr. 50), wird aufgehoben.

V.

Inkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Nr. I Nrn. 2, 3 Buchst. b und d, Nr. II Nrn. 3, 5, Nr. III Nr. 3 und Nr. IV am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1102-S

Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung (StRVertrBek)

Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 3. Dezember 2013 Az.: B II 2 – 15240 – 4 – 23

Auf Grund des § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2006 (GVBl S. 825, BayRS 1102-2-1-S), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2009 (GVBl S. 32), erlässt der Bayerische Ministerpräsident folgende Bekanntmachung:

1. Im Fall der Verhinderung aller Mitglieder der Staatsregierung aus einem bestimmten Geschäftsbereich oder einer Sonderaufgabe werden vertreten
 - a) die Leiterin der Staatskanzlei und Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben durch die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen
 - b) die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen durch die Leiterin der Staatskanzlei und Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben
 - c) der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr durch den Staatsminister der Justiz
 - d) der Staatsminister der Justiz durch den Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr
 - e) der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst durch den Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
 - f) der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch den Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
 - g) die Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie durch die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
 - h) der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz durch den Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - i) der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch den Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz
 - k) die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration durch die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege
 - l) die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege durch die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.
2. In besonderen oder unaufschiebbaren Fällen kann der Ministerpräsident die Vertretung eines Mitglieds der Staatsregierung nach Nr. 1 übernehmen.

3. Bei Dienstgeschäften in Berlin können die Mitglieder der Staatsregierung auch durch die Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben, bei Dienstgeschäften in Brüssel durch die Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen vertreten werden.
4. In Angelegenheiten des Richterwahlausschusses für die obersten Gerichtshöfe des Bundes werden die Mitglieder der Staatsregierung durch den Staatsminister der Justiz vertreten.
5. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft. ²Mit Ablauf des 10. Oktober 2013 tritt der Erlass des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Stellvertretung der Mitglieder der Staatsregierung gemäß § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 25. November 2008 (AllMBl S. 817, FMBl 2009 S. 3, StAnz 2008 Nr. 48) außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2030.2.2-I

**Konzept der Bayerischen Staatsministerien
des Innern, für Bau und Verkehr und
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
zur Durchführung der modularen Qualifizierung
im fachlichen Schwerpunkt
feuerwehrtechnischer Dienst
(VV-FachV-Fw)**

**Gemeinsame Bekanntmachung der
Bayerischen Staatsministerien
des Innern, für Bau und Verkehr und
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 28. November 2013 Az.: IZ3-0604-49 und
A 3-M1324.4.0**

Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), in Verbindung mit §§ 34 ff. der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Genehmigung des Landespersonalausschusses folgendes Konzept zur Durchführung der modularen Qualifizierung:

1. Geltungsbereich

Dieses Konzept der modularen Qualifizierung gilt für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes an den Staatlichen Feuerwehrschulen, an den Regierungen (Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz) und der Technischen Universität München.

2. Zuständigkeit und Verfahren

- 2.1 ¹Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 35 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw auf die in den anliegenden Übersichten festgelegten Stellen übertragen. ²Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. ³Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen. ⁴Die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfung zum Abschluss der modularen Qualifizierung ergibt sich aus § 35 Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw. ⁵Die technische Durchführung der Prüfung an den Prüfungsorten obliegt den örtlichen Prüfungsleitern und Prüfungsleiterinnen (§ 7 FachV-Fw).
- 2.2 ¹Für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung müssen neben dem positiven Feststellungsvermerk in der periodischen Beurteilung (Art. 20 Abs. 4 LlbG) folgende Ämter erreicht sein:
 - für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 (§ 37 Abs. 1 bis 3 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 9;
 - für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (§ 37 Abs. 4 Sätze 1 und 2 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 10. ²Als besonderer Aufgabenbereich im Sinn des § 34 Satz 3 FachV-Fw werden die Stellen der Lehrkräfte an den Staatlichen Feuerwehrschulen festgelegt.
 - ³Für die modulare Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 (§ 40 Abs. 1 Satz 1 FachV-Fw) ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 und eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren in diesem Amt (§ 40 Abs. 2 FachV-Fw).
- 2.3 ¹Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung erfolgt für die Beamten der Staatlichen Feuerwehrschulen und der Regierungen durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und für die Beamten der Technischen Universität München durch die Technische Universität im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. ²Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bzw. die Technische Universität München bestimmt die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legt erforderlichenfalls eine Anmeldeihenfolge fest. ³Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bzw. die Technische Universität München unterrichtet die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses schriftlich über die gemäß Nr. 3 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. ⁴Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde.

3. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

- 3.1 Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen ergeben sich aus § 37 Abs. 1 und 4 sowie § 41 Abs. 1 FachV-Fw und den anliegenden Übersichten.

3.2 Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme und der Prüfung nach Abschluss der letzten Maßnahme soll mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten, bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene von zwölf Monaten liegen.

3.3 ¹Fortbildungen und sonstige Qualifikationsmaßnahmen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und die nach Inhalt, Art und Umfang den Maßnahmen der modularen Qualifizierung entsprechen, können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden. ²Nach Abschluss der Maßnahme der modularen Qualifizierung ist auch im Fall einer Anrechnung von Fortbildungen eine Prüfung abzulegen.

4. Teilnahmebescheinigung, Prüfung

4.1 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme

¹Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme (§ 37 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 37 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 bzw. § 41 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw) wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt; die für die Anmeldung gemäß Nr. 2.3 Satz 1 zuständige Stelle wird gleichzeitig informiert. ²Im Fall einer nicht erfolgreichen Teilnahme begründet die Leiterin bzw. der Leiter der Maßnahme die Entscheidung schriftlich. ³Ein Abdruck der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme und die Begründung bei nicht erfolgreicher Teilnahme sind zum Personalakt zu nehmen.

4.2 Prüfung

¹Unmittelbar nach Abschluss der beiden Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 1 FachV-Fw ist eine Prüfung abzulegen, die aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt besteht (§ 37 Abs. 2 FachV-Fw). ²Spätestens drei Monate nach Abschluss der drei Maßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 FachV-Fw ist eine mündliche Prüfung abzulegen (§ 41 Abs. 2 FachV-Fw). ³Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 schriftlich eingeladen und dem Landespersonalausschuss Ort und Zeit der Prüfung mitgeteilt. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung im Fall von § 37 schriftlich und im Fall von § 41 mündlich mitgeteilt. ⁵Der Vorsitzende der Prüfungskommission übermittelt dem Staatsministerium

des Innern, für Bau und Verkehr im Anschluss an die Prüfung schriftlich das Ergebnis und eine Stellungnahme über die Prüfung. ⁶Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, begründet das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Entscheidung auf Verlangen gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich.

5. Abschluss der modularen Qualifizierung

¹Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bzw. die Technische Universität München stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest (Art. 20 Abs. 5 Satz 1 LlbG). ²Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10, A 11 oder A 14.

6. Beteiligung und Genehmigung

6.1 Beteiligung

Bei der Erstellung des Konzepts sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat bei den Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst (nunmehr Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst) gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung bei den Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst (nunmehr Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst) gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragten bei den Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst (nunmehr Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst) gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

6.2 Genehmigung

Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

Übersicht 1:

Modulare Qualifizierung für Ämter der BesGr A 10

| zu absolvierende Maßnahme in BesGr | Inhalt der Maßnahme: B IV – Lehrgang Teil I (Zugführer) | Dauer der Maßnahme | Durchführende Stelle |
|--|---|-----------------------|--|
| A 9 oder A 9 + AZ | B IV Teil Ia: Einsatztaktik Zugführer und Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz Taktische Grundlagen des Zugführers Brandeinsätze und deren Anwendung Technische Hilfeleistung und deren Anwendung ABC-Einsätze und deren Anwendung Führungssysteme Sonderanwendungen Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz Information und Kommunikation Sonstiges (Exkursion und Teambuilding) Praktische Übungen als Zugführer | 40 Tage (8 Wochen) | Staatliche Feuerwehrschiele Geretsried |
| A 9 oder A 9 + AZ | B IV Teil Ib: Methodik/Didaktik, Recht und Prüfung Methodik und Didaktik Mitarbeiterführung Arbeitsschutz Einsatz- und Verwaltungsrecht Prüfung | 20 Tage (4 Wochen) | Staatliche Feuerwehrschiele Geretsried |

Das Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen erfolgt nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw. Die praktische und mündliche Prüfung nach Abschluss der Maßnahmen (§ 37 Abs. 2 FachV-Fw) wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Prüfungskommission nach § 8 FachV-Fw abgenommen.

Übersicht 2:**Modulare Qualifizierung für Ämter der BesGr A 11 (Beginn der Maßnahme in BesGr A 10)**

| zu absolvierende Maßnahme in BesGr | Inhalt der Maßnahme | Dauer der Maßnahme | Durchführende Stelle |
|---|---|--|---------------------------------|
| A 10 | Fortbildung zum „Geprüften Dozent (BVS)“ und Aktualisierung/Vertiefung der praktischen Erkennt- nisse im Rahmen einer Hospitation bei einer Berufs- feuerwehr | 10 Tage (2 Wochen) 10 Tage (2 Wochen) | BVS AGBF |

Das Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen erfolgt nach Maßgabe des § 37 Abs. 4 FachV-Fw.

Übersicht 3:**Modulare Qualifizierung für Ämter der BesGr A 14**

Die Maßnahmen erfolgen gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 FachV-Fw in Anlehnung an die theoretischen Inhalte der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu) in der jeweils geltenden Fassung

| zu absolvierende Maßnahme in BesGr | Inhalt der Maßnahme | Dauer der Maßnahme | Durchführende Stelle |
|--|---|-----------------------|---|
| A 13 | Verwaltungslehrgang, insbesondere Rechtslehre (Verwaltungsrecht, öffentliches Dienstrecht, Personalvertretungsrecht, Haushaltsrecht, Brand- und Katastrophenschutzrecht, Disziplinarrecht) | 40 Tage (8 Wochen) | Verwaltungsakademie in Berlin |
| A 13 | Führungslehrgang IIIa, insbesondere Personalführung, Moderation und Verhandlung, Beurteilungswesen, Stressbewältigung und Einsatznachsorge, Suchtbewältigung, Zeit- und Selbstmanagement, | 15 Tage (3 Wochen) | Brand- und Katastrophenschutzschule Sachsen-Anhalt in Heyrothsberge |
| A 13 | Führungslehrgang IIIb, insbesondere Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Qualitätsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Grundlagen des Katastrophenschutzes und Zivilschutzes in Deutschland | 15 Tage (3 Wochen) | Landesfeuerwehrschule Hamburg |

Das Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen erfolgt nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 Satz 3 FachV-Fw. Die mündliche Prüfung nach Abschluss der Maßnahmen (§ 41 Abs. 2 FachV-Fw) wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Prüfungskommission nach § 8 FachV-Fw abgenommen.

210-I**Änderung der Bekanntmachung
zum Vollzug des Meldegesetzes****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr****vom 18. November 2013 Az.: IC2-2135-12/7****I.**

Nr. 23 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Meldegesetzes (VollzBekMeldeG) vom 28. April 1984 (MABl S. 177), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. August 1995 (AllMBl S. 711), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 23.2.2 wird aufgehoben.
2. Nr. 23.2.3 wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2330-I**Änderung
der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr****vom 22. November 2013 Az.: IIC1-4700-005/13****I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 11. Januar 2012 (AllMBl S. 20), geändert durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (AllMBl S. 592), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird folgende Nr. 4.4 angefügt:
„Von der Regelung in Nr. 4.1 Satz 1 können für Verfahren für Eigenwohnraum nach dem Vierten Teil Ausnahmen unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsvergabe und der Antragstellung kein längerer Zeitraum als sechs Monate vergangen ist.“
2. Nr. 25.3 erhält folgende Fassung:
„Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. der Schlussabrechnung Abweichungen gegenüber der Bewilligung, entscheidet die Bewilligungsstelle über eine Anpassung sowohl des objektabhängigen als auch des belegungsabhängigen Darlehens.“
3. In Nr. 31.1 wird die Zahl „1.500“ durch die Zahl „2.500“ ersetzt.
4. Nr. 34.5 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Der weiteren Familienplanung ist mit einer entsprechenden zusätzlichen Wohnfläche Rechnung zu tragen.
⁴Insofern ist für einen Zwei-Personen-Haushalt die Wohnfläche auch dann angemessen, wenn Individualräume für bis zu fünf Personen geplant sind.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

7071-W**Änderung des
Bayerischen Mittelstandskreditprogramms****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie****vom 28. November 2013 Az.: IV/4-3542/211/4****I.**

Nr. 8 der Richtlinie zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstandes (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm – MKP) vom 9. Dezember 2008 (AllMBl S. 835) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 8.1.2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „30. Juni 2014“ ersetzt.
2. Nr. 8.2 erhält folgende Fassung:
„Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 2013 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

2030.2.2-U**Konzept zur Durchführung der
modularen Qualifizierung
(VV-ModQV-StMU)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz****vom 20. November 2013 Az.: Z1-A0428.0-2013/3**

Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Durchführung der modularen Qualifizierung enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), sowie der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I). Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt zur Durchführung der modularen Qualifizierung folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuständigkeit und Verfahren

- 1.1 ¹Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Fortbildungseinrichtungen und Behörden übertragen. ²Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. ³Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen. ⁴Die Beamtinnen und Beamten der in der Anlage 2 aufgeführten Fachlaufbahnen werden nach den dort genannten Konzepten anderer Geschäftsbereiche modular qualifiziert.
- 1.2 ¹Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ModQV auf die Ernennungsbehörden übertragen. ²Die zuständigen Behörden bestimmen die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legen erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. ³Soweit die zuständigen Behörden über keine Stellenbewirtschaftungsbefugnis für die zu qualifizierenden Ämter verfügen, ist das Einvernehmen des Staatsministeriums erforderlich. ⁴Die zuständigen Behörden unterrichten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die gemäß Nr. 3 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. ⁵Anmeldung und Teilnahme setzen die Betrauung mit den Aufgaben eines Dienstpostens voraus, der mindestens dem Eingangssamt der angestrebten Ämter entspricht. ⁶Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde.

2. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

- 2.1 ¹Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in den anliegenden Übersichten der Anlage 1 bzw. in den in der Anlage 2 für anwendbar erklärten Konzepten anderer Geschäftsbereiche geregelt. ²Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme und der Prüfung am Ende der letzten Maßnahme soll mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten, bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Zeitraum von zwölf Monaten liegen.
- 2.2 Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und inhaltlich vergleichbare sonstige Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, können von den gemäß Nr. 1.2 Satz 1 zuständigen Behörden im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen.

3. Nachweis der Teilnahme

- 3.1 ¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich

mitgeteilt. ²Die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle teilt das Ergebnis der für die Anmeldung gemäß Nr. 1.2 Satz 1 zuständigen Behörde schriftlich mit. ³Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, begründet die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle die Entscheidung auf Verlangen gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich.

- 3.2 ¹Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt; die für die Anmeldung gemäß Nr. 1.2 Satz 1 zuständige Behörde wird gleichzeitig informiert. ²Im Fall einer nicht erfolgreichen Teilnahme begründet die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Stelle die Entscheidung schriftlich.
- 3.3 Bei der modularen Qualifizierung nach einem in der Anlage 2 für anwendbar erklärten Konzept richtet sich die Teilnahme an den Maßnahmen und die Durchführung der Prüfung nach den dortigen Vorschriften.
- 3.4 ¹Das Staatsministerium stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. ²Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14.

4. Übergangsregelung

¹Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LbG (bisherige Verwendungsaufstiege) anwendbar ist und die über die Voraussetzung des Art. 20 Abs. 4 LbG verfügen sowie einen Dienstposten innehaben, der eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ermöglicht, absolvieren zur Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 12 zwei geeignete Module aus den anliegenden Übersichten der Anlage 3, welche nicht mit einer Prüfung abschließen (§ 11 Abs. 3 ModQV). ²Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13.

5. Beteiligung und Genehmigung

- 5.1 Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:
- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
 - die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und
 - der Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.
- 5.2 Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LbG genehmigt.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

Anlage 1
zur VV-ModQV-StMUV vom 20. November 2013

Fachlicher Schwerpunkt Technische Dienste (Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik)

| Qualifikationsebene | Beginn der Maßnahme (frühestens) | Inhalte der Maßnahmen | Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten) | Abschluss der Maßnahme | Durchführende Stelle |
|--|----------------------------------|---|--|---|--|
| Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 | A 8 | Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht | 30 UE | Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme | Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern |
| | A 8 | Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht | 32 UE | Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme | Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern |
| | A 8 | Schlüsselkompetenzen | 32 UE | Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme | Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern |
| | A 9 | Fachpraktischer Lehrgang Elektrotechnik (3. Woche) ^{1) 2)} | 30 bis 36 UE | Mündliche Prüfung | Oberste Baubehörde |
| | A 9 | Fachpraktischer Lehrgang Maschinenwesen (3. Woche) ^{1) 2)} | 30 bis 36 UE | Mündliche Prüfung | Oberste Baubehörde |
| | | | | | |

¹⁾ Der von der Obersten Baubehörde durchgeführte Fachpraktische Lehrgang (1. und 2. Woche) stellt eine Fortbildung im Sinn des Art. 66 LbG dar und ist Voraussetzung für den Besuch der darauf aufbauenden Qualifizierung im System der modularen Qualifizierung.

²⁾ Im Hinblick auf die Aus- und Vorbildung sowie den künftigen Einsatzbereich der Beamtin bzw. des Beamten ist **eines** der angegebenen Prüfungsmodule zu wählen.

Für anwendbar erklärte Konzepte anderer Geschäftsbereiche

| Fachlaufbahn, fachlicher Schwerpunkt | Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe | Anzuwendendes Konzept |
|--|---|--|
| Verwaltung und Finanzen | A 7 | Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBI S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 11) |
| Verwaltung und Finanzen, <i>nichttechnischer Verwaltungsdienst</i> | A 10 und A 14 | Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBI S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 1) |
| Verwaltung und Finanzen, <i>Sozialwissenschaften</i> | A 14 | Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBI S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 5) |
| Gesundheit, <i>Hygienekontrolldienst</i> | A 10 | Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBI S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 2) |
| Naturwissenschaft und Technik, <i>Technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher</i> | A 10 | Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBI S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 3) |
| Naturwissenschaft und Technik, <i>Veterinär-technischer Dienst</i> | A 10 | Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBI S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 4) |
| Naturwissenschaft und Technik, <i>Agrar- und Ernährungswissenschaften</i> | A 14 | Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBI S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 8) |
| Naturwissenschaft und Technik, <i>Mathematik, Naturwissenschaft / Ingenieurwissenschaften (Informationstechnik)</i> | A 10 | Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Juni 2011 (FMBl S. 257), geändert durch Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (FMBl S. 62), in der jeweils geltenden Fassung (Übersicht 2) |
| Naturwissenschaft und Technik, <i>Mathematik, Naturwissenschaft / Ingenieurwissenschaften (Informationstechnik)</i> | A 14 | Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2012 (AllMBI S. 199) in der jeweils geltenden Fassung (Anhang Übersicht 10) |
| Naturwissenschaft und Technik, <i>Forstdienst</i> | A 14 | Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Juni 2012 (AllMBI S. 501) in der jeweils geltenden Fassung (Anlage Nr. 2) |
| Bildung und Wissenschaft, <i>Bibliotheksdienst</i> | A 10 und A 14 | Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17. Februar 2012 (KWMBI S. 134) in der jeweils geltenden Fassung (Anlagen 5 und 6) |

Anlage 3
zur VV-ModQV-StMUV vom 20. November 2013

Maßnahmen für Beamtinnen und Beamte, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LfBG anwendbar ist

| Qualifikationsebene | Beginn der Maßnahme | Inhalte der Maßnahmen | Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten) | Abschluss der Maßnahme | Durchführende Stelle |
|---|---------------------|--|--|---|--|
| Für Ämter der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 | A 11 | Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht | 30 UE | Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme | Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern |
| | A 11 | Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht | 32 UE | Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme | Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern |
| | A 11 | Schlüsselkompetenzen | 32 UE | Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme | Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern |
| | A 11 | Controlling und Organisation | 32 UE | Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme | Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern |
| | | | | | |

7910-U

**Änderung der Richtlinien über Zuwendungen
nach dem
Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald**

**Gemeinsame Bekanntmachung der
Bayerischen Staatsministerien
für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 12. November 2013 Az.: 64i-U8633.1-2006/4-133
und 7752.4-1/30**

I.

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2012) vom 28. Dezember 2011 (AllMBI 2012 S. 35) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

„8. Übergangsregelung

Um den Übergang in die neue EU-Förderperiode ab 2014 zu erleichtern, können die in 2013 auslaufenden fünfjährigen Verpflichtungen, die auf Grundlage der Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007) vom 24. Mai 2007 (AllMBI S. 286) bewilligt wurden, auf Antrag des Zuwendungsempfängers zu den bestehenden Konditionen bis zum 31. Dezember 2014 verlängert werden.“

2. Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden Nrn. 9 und 10.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Dr. Christian Barth Martin Neumayer
Ministerialdirektor Ministerialdirektor

7815-L

**Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung
(FinR-LE)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 25. November 2013 Az.: E5-7554-1/316

Aufgrund des Art. 25 AGFlurbG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) folgende Richtlinien für die Förderung und Finanzierung der Ländlichen Entwicklung. Der Freistaat Bayern gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen VV-BayHO – Zuwendungen. Die

Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeiner Zweck und Grundlagen der Förderung

(1) Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, Belange des Natur- und Umweltschutzes, Grundsätze der AGENDA 21, demografischen Entwicklung sowie Reduzierung der Flächeninanspruchnahme die ländlichen Räume über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen. Hierzu sollen ländlicher Grundbesitz zweckmäßig geordnet, die Wirtschaftskraft gestärkt, Natur und Landschaft erhalten und gestaltet, Boden und Wasser geschützt, Dörfer und Fluren erschlossen sowie die Gemeinden und öffentlichen Planungsträger bei Vorhaben der Landentwicklung unterstützt werden. Im Sinn einer Verantwortungsgemeinschaft von Bürger und Staat wird hierbei auf die Eigeninitiative, Selbsthilfe und Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger sowie die Kooperation der Planungspartner und der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen gebaut.

(2) Die Förderung der Flurneueordnung kann im Rahmen von Vorhaben der Ländlichen Entwicklung erfolgen. Zu diesen zählen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, der Freiwillige Nutzungstausch sowie Infrastrukturmaßnahmen im Sinn der Anlage 3.

(3) Die Förderung der Dorferneuerung ist in den Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms näher geregelt.

(4) Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind insbesondere

- das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG),
- das Bayerische Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raums (BayAgrarWiG),
- der Haushaltsplan des Freistaates Bayern,
- der Rahmenplan der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ und
- die maßgeblichen Rechtsvorschriften in den Förderprogrammen der Europäischen Union.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Finanzierungsrichtlinien (FinR-LE) sowie nach der Anlage zu den Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Teilnehnergemeinschaften, den Verbänden für Ländliche Entwicklung, dem

Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern, Kommunen, einzelnen Beteiligten und sonstigen geeigneten Trägern sowie den Tauschpartnern im Freiwilligen Landtausch und im Freiwilligen Nutzungstausch gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Der Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG soll in der Regel die Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes bzw. eines Gemeindeentwicklungskonzeptes im Sinn der „Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans vorausgehen.

(2) Planung und Durchführung des Verfahrens sind so auszurichten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Insbesondere sind die Ziele und Erfordernisse der §§ 1 und 37 FlurbG zu beachten. Das Verfahren ist zeitlich und sachlich mit den Vorhaben anderer Bereiche, insbesondere kommunalen Planungen einschließlich Landschafts-, Verkehrs- und wasserwirtschaftlichen Planungen abzustimmen.

(3) Größe, Umfang und Ausbauart der Anlagen und Maßnahmen sind auf das zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Ausmaß zu beschränken. Auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Pflege der Kulturlandschaft, die erhaltungswürdigen Landschaftsbestandteile, die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft und der Denkmalpflege, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

(4) Die sachgemäße Unterhaltung der geförderten Anlagen ist frühzeitig sicherzustellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungen

5.1.1 Allgemeines

(1) Zuwendungen sind Zuschüsse und öffentliche Darlehen.

(2) Zuwendungen werden als Projektförderung in der Regel in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

(3) Der Zuwendungsempfänger kann zur Finanzierung seines Vorhabens Zuwendungen erhalten aus

- Programmen der Europäischen Union,
- dem Rahmenplan der GAK,
- Landesprogrammen und
- anderen Förderprogrammen.

(4) Im Finanzierungsplan werden nach Maßgabe der Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern „Heft 6 – Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (AVLE 6)“ der Finanzbedarf für die Ausführung des Vorhabens sowie Höhe und Herkunft der erforderlichen Finanzmittel (Eigenleistungen, Zuwendungen, Kostenbeteiligungen Dritter) nachgewiesen. Der Finanzierungsplan bedarf der

Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung (Bewilligungsbehörde).

(5) Die Zuwendungen sind durch die Bewilligungsbehörde zu bewilligen.

5.1.2 Landesmittel

Zuwendungen des Landes werden insbesondere für folgende Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG verwendet:

- Dorfentwicklung,
- Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft,
- Förderung von Unternehmensverfahren,
- Vorfinanzierung der Kostenbeiträge von Teilnehmern.

5.1.3 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Festsetzungen zur Mindesteigenleistung der Teilnehmergeinschaft in Nr. 5.5.2 Abs. 3, 4 und 5 sind zu beachten.

5.1.4 Zeitliche Bindung und Rückforderung von Zuwendungen

(1) Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre und bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach deren Fertigstellung bzw. Kauf.

(2) Werden geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen bzw. sonstige geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, so soll der Zuwendungsbescheid in der Regel widerrufen und die zu erstattende Zuwendung festgesetzt werden. Diese vermindert sich gegenüber dem vollen Zuwendungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um 8 1/3% und bei sonstigen Gegenständen um 20%.

(3) Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde nachweislich zumindest stichprobenartig zu überprüfen.

(4) Mögliche Erstattungsansprüche aus Zuwendungen zu einzelnen Maßnahmen sind nach VV Nr. 5.2.1 zu Art. 44 BayHO in geeigneter Weise zu sichern, wenn durch ein hohes wirtschaftliches Risiko dieser Maßnahme die Einhaltung des Förderzwecks während der Bindungsfrist gefährdet ist.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) In den Anlagen 1 bis 3 sind die Maßnahmen zusammengestellt, für die zuwendungsfähige Ausgaben entstehen können. Soweit Maßnahmen im Ortsbereich durchgeführt werden, richtet sich deren Förderung nach der Anlage zu den DorfR. Der Kontenplan Ländliche Entwicklung nach Maßgabe der AVLE 6 ist zu beachten.

(2) Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Anlage 1 für Verfahren nach dem FlurbG gliedern sich in Grundkosten (die der Teilnehmergeinschaft regelmäßig bei der Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer entstehen) und in

Sonderkosten (die der Teilnehmergeinschaft für besondere Anlagen und Maßnahmen entstehen, die über das gemeinschaftliche Interesse hinausgehen oder in bestimmten Gebieten – z. B. Dorf, Weinberg oder Wald – liegen).

(3) Sachbeiträge der Teilnehmer (§ 19 Abs. 1 FlurbG) bei Arbeiten im Eigenbetrieb der Teilnehmergeinschaft sind zuwendungsfähig. Über die Höhe der Zuwendungsfähigkeit entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beachtung der vom Staatsministerium festgesetzten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE).

5.3 Bagatellgrenzen

(1) Nicht gefördert werden Vorhaben mit einem Gesamtzuwendungsbedarf von unter 25.000 €. Für reine Bodenordnungsverfahren sind Ausnahmen möglich; diese bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

(2) Ausgenommen von der Bagatellgrenze sind Maßnahmen, die der Vorbereitung von Vorhaben dienen. Für den Freiwilligen Landtausch und den Freiwilligen Nutzungstausch gelten die Sonderregelungen nach [Anlage 2](#).

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich die Ausgaben für Maßnahmen,

- die ohne vorherige fachliche und finanzielle Genehmigung (vgl. Nr. 6.2 Abs. 1) bzw. ohne Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (vgl. Nr. 6.2 Abs. 2) begonnen wurden,
- die ein Dritter zu tragen verpflichtet ist,
- die nicht unmittelbar dem Zweck der Ländlichen Entwicklung dienen (vgl. Nr. 5.7.1 Abs. 5).

(2) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Ausgaben für Maßnahmen zur

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland oder Ödland in Acker,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration,
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen mit hoher ökologischer Wertigkeit,

sofern diese nicht nachweislich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- bzw. Wasserwirtschaftsbehörde durchgeführt werden.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind ferner die Ausgaben für

- Planungsarbeiten, die nach Gesetzen außerhalb des FlurbG vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wegebaumaßnahmen für natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, mit Ausnahme von Wegen, die dem Lückenschluss von Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

5.5 Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft

5.5.1 Gesamteigenleistung

Die Gesamteigenleistung einer Teilnehmergeinschaft ist die Summe ihrer Grundeigenleistung und Sondereigenleistungen.

5.5.2 Grundeigenleistung

(1) Die Grundeigenleistung einer Teilnehmergeinschaft richtet sich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens.

(2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird auf Grundlage der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) festgelegt. Bei einer LVZ kleiner/gleich 30 beträgt die Grundeigenleistung der Teilnehmergeinschaft mindestens 25 %. Bei einer LVZ größer/gleich 50 beträgt sie mindestens 35 %. Die Grundeigenleistung von Teilnehmergeinschaften mit LVZ-Werten zwischen 30 und 50 ergibt sich durch entsprechende Interpolation. Das Staatsministerium kann hiervon abweichende Regelungen unter Berücksichtigung der Mindesteigenleistungen nach Abs. 3 und 4 treffen.

(3) Die Grundeigenleistung darf bei Verfahren zur Neuordnung von Weinbergen 35 %, in sonstigen Verfahren 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich nicht unterschreiten.

(4) Bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft kann die Grundeigenleistung auf wenigstens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben reduziert werden.

(5) Bei Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes (im Rahmen von Leader) können die Mindesteigenleistungen nach Abs. 3 und 4 um bis zu zehn Prozentpunkte unterschritten werden (vgl. Nr. 5.6 Abs. 2).

(6) Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Teilnehmergeinschaft soll der Prozentsatz der Grundeigenleistung vor der Information der Grundeigentümer nach § 5 FlurbG von der Bewilligungsbehörde festgesetzt und möglichst bis zum Abschluss des Verfahrens beibehalten werden.

5.5.3 Sondereigenleistungen

Maßgeblich für die Höhe der Sondereigenleistungen ist die Anlage 1 insoweit, als die nicht durch Fördermittel gedeckten Sonderkosten grundsätzlich durch Sondereigenleistungen aufzubringen sind.

5.5.4 Sonstige Regelungen

(1) Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft kann über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmern (vgl. § 10 Abs. 1 FlurbG) übernommen werden.

(2) Im Finanzierungsplan ist der Betrag der Gesamteigenleistung nachzuweisen. Die Festlegung der Eigenleistungsanteile erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bindet den Vorstand nicht bei der Regelung der Beitragspflicht nach §§ 19 und 106 FlurbG.

(3) Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft kann durch öffentliche Darlehen zwischenfinanziert werden. Diese öffentlichen Darlehen sind zinslos.

5.6 Höhe der Zuwendungen

(1) Die Höhe der Zuwendungen richtet sich

- in Verfahren nach dem FlurbG nach der Anlage 1 dieser Richtlinien sowie ggf. nach der Anlage zu den DorfR,
- im Freiwilligen Landtausch und im Freiwilligen Nutzungstausch nach der Anlage 2,
- bei Infrastrukturmaßnahmen nach der Anlage 3.

(2) Die Fördersätze für Maßnahmen nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Richtlinien, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes (im Rahmen von Leader) dienen, können um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden (vgl. Nr. 5.5.2 Abs. 5). Ausgenommen von einer erhöhten Förderung sind die Maßnahmen nach den Nrn. 6.2, 7.1 bis 7.3, 8.1 und 8.4 der Anlage 1.

(3) Reduzieren sich die Zuschusssätze während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

5.7 Kostenbeteiligungen

5.7.1 Kostenbeteiligungen Dritter

(1) Bei den Verfahren zur Ländlichen Entwicklung soll die Möglichkeit genutzt werden, Anlagen, die sowohl dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer als auch dem Interesse von Dritten dienen, gemeinsam zu planen und herzustellen.

(2) Die Teilnehmergemeinschaft kann im Zusammenwirken mit Dritten Träger von gemeinsamen Maßnahmen sein, wenn diese auch in ihrem Interesse durchgeführt werden.

(3) Rechtzeitig vor der Vergabe der Leistungen ist eine Vereinbarung zwischen der Teilnehmergemeinschaft und dem Dritten abzuschließen. Die Teilnehmergemeinschaft kann hierbei nur die Ausgaben übernehmen, die ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Durchführung der Maßnahme entsprechen.

(4) Ist eine Kommune Dritter im vorstehend genannten Sinn, so hat diese erforderlichenfalls die Zustimmung des zuständigen Landratsamtes für den Abschluss der Kostenvereinbarung einzuholen. Auf die Einschaltung des Landratsamtes kann grundsätzlich verzichtet werden, wenn die Kostenbeteiligung der Kommune

- im jeweiligen Haushaltsplan enthalten ist, der dem Landratsamt bereits vorliegt bzw. von diesem genehmigt sein muss; es genügt dann die Bestätigung der Kommune darüber, dass sich die Höhe der Kostenbeteiligung im Rahmen des gemeindlichen Haushalts bewegt oder
- pro Haushaltsjahr insgesamt weniger als 100.000 € beträgt.

(5) Die Ausgaben für Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen, die nicht dem eigentlichen Zweck der Förderung gemäß Nr. 1 Abs. 1 dienen, sind nicht zuwendungsfähig (vgl. Nr. 5.4 Abs. 1). Sie sind von Dritten aufzubringen und als abzusetzende Einnahmen zu verbuchen.

(6) Nicht rechtzeitig bereitstehende Kostenbeteiligungen Dritter sind mit Eigenleistungen der Teilnehmergemeinschaft vorzufinanzieren; die Vorfinanzierung dieser Eigenleistungen durch Fördermittel ist ausgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft hat die Ausgaben der Vorfinanzierung dem Dritten in Rechnung zu stellen.

zierung dieser Eigenleistungen durch Fördermittel ist ausgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft hat die Ausgaben der Vorfinanzierung dem Dritten in Rechnung zu stellen.

5.7.2 Kostenbeteiligung der Teilnehmergemeinschaft an Maßnahmen Dritter

In begründeten Fällen kann es zweckmäßig sein, dass die Teilnehmergemeinschaft nicht selbst Träger einer Maßnahme wird, sich aber an den Ausgaben beteiligt. Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Bewilligungsbehörde stellt fest, in welcher Höhe eine Kostenbeteiligung an der Maßnahme dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer oder dem Zweck des Verfahrens zur Ländlichen Entwicklung entspricht.
2. Die Kostenbeteiligung darf die Gesamtausgaben des Verfahrens grundsätzlich nur unbedeutend beeinflussen.
3. Durch eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers (z. B. Kommune) bzw. andere geeignete Nachweise bei privaten Trägern ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderung erfolgt.
4. Der Träger der Maßnahme hat die zweckentsprechende Verwendung der Kostenbeteiligung gegenüber der Teilnehmergemeinschaft nachzuweisen. Dieser Nachweis soll in Form einer von der Aufsichtsbehörde geprüften Ausfertigung des Verwendungsnachweises nach den für die Durchführung dieser Maßnahme maßgeblichen Vorschriften erfolgen.
5. Die Abwicklung der Kostenbeteiligung und die Form, wie der Nachweis der Verwendung der von der Teilnehmergemeinschaft bereitgestellten Mittel zu führen ist, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme
 - in einer Vereinbarung zwischen der Teilnehmergemeinschaft und dem Träger der Maßnahme zu regeln oder
 - durch die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid nach VV Nr. 4 ff. zu Art. 44 BayHO festzusetzen.

6. Verfahrensregelungen

6.1 Antragstellung

(1) Die Förderung von Maßnahmen ist in Verfahren nach dem FlurbG von der Teilnehmergemeinschaft bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu beantragen (Förderantrag).

(2) Voraussetzungen für eine Antragstellung sind

- die Einleitung des Verfahrens durch das Amt für Ländliche Entwicklung,
- die planrechtliche Behandlung der Maßnahmen durch das Amt für Ländliche Entwicklung,
- die Festsetzung der Fördersumme für das Verfahren durch das Amt für Ländliche Entwicklung.

(3) Einzelheiten zum Freiwilligen Landtausch und zum Freiwilligen Nutzungstausch sowie zu den Infrastrukturmaßnahmen sind in den Anlagen 2 und 3 geregelt.

6.2 Genehmigung des Vorhabens und der Finanzierung, Bewilligung der Zuwendungen

(1) Die Teilnehmergeinschaft oder sonstige Vorhabensträger dürfen mit der Ausführung der Maßnahmen erst beginnen, wenn diese mit dem Förderantrag vom Amt für Ländliche Entwicklung fachlich und finanziell genehmigt wurden. Mit der finanziellen Genehmigung gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn im Sinn von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO als erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht damit nicht. Eine spätere Bewilligung von Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag für einzelne Maßnahmen – auch Dritten gegenüber (z. B. Kommune) – einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen. In den Bescheid ist ausdrücklich aufzunehmen, dass

- aus der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden kann,
- die Zustimmung keine Zusicherung im Sinn von Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- eine etwaige spätere Förderung nach den dann geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungsgrundsätzen erfolgen wird,
- der Antragsteller das volle Finanzierungsrisiko zu tragen hat,

– die durch die Vorfinanzierung entstehenden zusätzlichen Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind.

(3) Wurde eine Maßnahme vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese auch ohne Zuwendungen durchgeführt werden kann und der Zuwendungsgewährung daher Art. 23 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayHO entgegensteht (vgl. Nr. 5.4 Abs. 1).

6.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Haushaltsmittel (Zuschüsse und Darlehen) werden dem Amt für Ländliche Entwicklung zur selbstständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Bei Maßnahmen mit Förderung aus EU-Programmen werden die Zuschüsse über die jeweilige Zahlstelle an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfänger einschließlich des Nachweises der Verwendung der Zuwendungen gelten die BayHO, die AVLE 6 und die zur Abwicklung der Programme der Europäischen Union getroffenen Sonderregelungen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Höhe der Förderung in der Flurneuordnung

| Nr. | Maßnahmen | Höhe der Förderung (Zuschuss) |
|----------|---|--|
| 1 | Straßen und Wege Planung und Herstellung von Straßen und Wegen in Flur und Wald, soweit es der Zweck des Verfahrens erfordert (§ 39 FlurbG), einschließlich deren Unterhaltung bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen (§ 42 FlurbG). | bis zu 75 % ¹⁾ |
| 2 | Gewässer 1. Planung, Anlage und naturnahe Gestaltung von Gewässern III. Ordnung sowie von Vorflutgräben, Rückhaltebecken und im gemeinschaftlichen Interesse notwendiger Bauwerke einschließlich deren Unterhaltung bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen (§ 42 FlurbG). 2. Kleinere Anlagen zur dezentralen Wasserrückhaltung. | bis zu 75 % ¹⁾ bis zu 75 % ²⁾ |
| 3 | Landespflege 1. Landschaftsplanung in Verfahren der Ländlichen Entwicklung.) 2. Maßnahmen) – zur Sicherung, Gestaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,) – zur nachhaltigen Verbesserung von Struktur und Funktion des Naturhaushalts,) – zum Bodenschutz und zur Verbesserung des Kleinklimas,) – zur Erhaltung und Pflege historischer Kulturlandschaften sowie volkskundlicher Zeugnisse in Dorf und Landschaft,) – zur Beseitigung von Landschaftsschäden und landschaftsgerechten Gestaltung von Erholungseinrichtungen.) 3. Pflanzmaterial für die Aktion „Mehr Grün durch Ländliche Entwicklung“; Arbeitsleistungen sind nicht förderfähig.) 4. Landbereitstellung für Maßnahmen nach der vorstehenden Ziffer 2.) | bis zu 75 % ²⁾³⁾ bis zu 100 % ⁴⁾ bis zu 75 % ⁵⁾ |
| 4 | Freizeit und Erholung Maßnahmen für Freizeit und Erholung, die vorwiegend örtlichen Interessen dienen. Die Anlagen sollen eine naturbezogene Erholung ermöglichen, müssen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht mit Absicht auf Gewinnerzielung betrieben werden. | bis zu 75 % ²⁾ , max. 50 000 € |

- 1) Grundkosten: Die Höhe der Förderung ergibt sich für den Einzelfall unter Berücksichtigung der gem. Nr. 5.5.2 Abs. 2 und 3 durch die Teilnehmergemeinschaft zu erbringenden Grundeigenleistung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2 Abs. 4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden.
- 2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2 Abs. 4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden.
- 3) Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist aus Landesmitteln in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist das Vorliegen eines weit überwiegenden öffentlichen Interesses an der Durchführung der Maßnahme, dem nur durch Anhebung des Fördersatzes entsprochen werden kann. Das besondere öffentliche Interesse ist in der Förderentscheidung zu begründen.
- 4) Eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist nicht möglich.
- 5) Auf eine angemessene Kostenbeteiligung des künftigen Eigentümers ist hinzuwirken. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2 Abs. 4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden. Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist in begründeten Ausnahmefällen sowie bei dinglicher Sicherung der ökologischen Zweckbestimmung der entsprechenden Grundstücke auf unbefristete Dauer aus Landesmitteln möglich.

| Nr. | Maßnahmen | Höhe der Förderung (Zuschuss) |
|----------|--|---|
| 5 | Bodenordnung | |
| | 1. Vermarkung, Vermessung, Wertermittlung ⁶⁾ , Vorstandstätigkeit, Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung, sonstiger Verwaltungsaufwand. |)) |
| | 2. Entschädigungen für – den Ausgleich von Härten beim Vorausbau (§ 36 FlurbG), – die völlige Änderung der bisherigen Betriebsstruktur (§ 44 Abs. 5 FlurbG). |))) bis zu 75 % ¹⁾ |
| | 3. Ausgleiche für – vorübergehende erhebliche Nachteile (§ 51 FlurbG), – sonstige Entschädigungen, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden. |)))) |
| | 4. Landzwischenenerwerb. | bis zu 75 % ⁵⁾ (siehe hierzu auch Beilage) |
| | 5. Erwerb und Verwertung von Gebäuden im Zusammenhang mit – Bodenordnungsmaßnahmen zur Verbesserung der Betriebs- und Arbeitsbedingungen, – anderen Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung. | bis zu 100 % ⁴⁾ abzüglich des Verwertungswertes der Gebäude |
| | 6. Geldabfindungen für Bäume, Feldgehölze und Hecken, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden können (§ 50 Abs. 2 FlurbG). | bis zu 75 % ²⁾ |
| | 7. Bodenuntersuchung im Rahmen des Besitzübergangs auf die neuen Grundstücke. | bis zu 75 % ²⁾⁴⁾ |
| 6 | Neuordnung von Weinbergen und sonstigen Sonderkulturen ⁷⁾ | |
| | 1. Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen im Weinberg einschließlich – landbautechnischer Maßnahmen (z. B. Rigolen, Tiefenlockerung), – Beseitigung von Gelände Hindernissen, – Rekultivierung aufzulassender Wege, – Dränungen, soweit sie aus Gründen des Bodenschutzes erforderlich sind (z. B. Minderung der Rutschgefahr), – Bodenuntersuchung, ⁴⁾ – Bodenvorbereitung (z. B. Humusversorgung und andere Maßnahmen zur Erosionsminderung), – Abfindung für Rebanlagen (§ 50 Abs. 2 FlurbG). | bis zu 65 % ²⁾ |
| | 2. Planmäßige Wiederbepflanzung (dazu zählen insbesondere Pfropfreben, Pflanzung, Drahrahmen) sowie die Unterhaltung und Pflege bis zur Tragfähigkeit. | bis zu 20 % |
| | 3. Entschädigungen für – den Ausgleich von Härten beim Vorausbau (§ 36 FlurbG), – die völlige Änderung der bisherigen Betriebsstruktur (§ 44 Abs. 5 FlurbG). | bis zu 65 % ²⁾ |
| | 4. Ausgleiche für – vorübergehende erhebliche Nachteile (§ 51 FlurbG), – sonstige Entschädigungen, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden. | bis zu 65 % ²⁾ |
| | 5. Landespflegerische Maßnahmen (vgl. Nr. 3 „Landespflege“). | bis zu 65 % ²⁾³⁾ |

6) Bei der Wertermittlung für Waldböden einschließlich der notwendigen Standorterkundung sowie der Wertermittlung für den Holzbestand ist eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % aus Landesmitteln möglich.

7) Für die Neuordnung von anderen Sonderkulturen sind zu beachten:

- das Merkblatt „Obstbau und Obstbäume in der Flurbereinigung“ (Merkblatt zur Ländlichen Neuordnung Nr. 3),
- das Merkblatt für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren in Gebieten mit Hopfen- und Spargelanbau (Merkblatt zur Ländlichen Neuordnung Nr. 5).

| Nr. | Maßnahmen | Höhe der Förderung (Zuschuss) |
|----------|--|--|
| 7 | Sonstiges | |
| | 1. Behebung von Schäden durch Unwetter, Hochwasser oder Rutschungen an gemeinschaftlichen Anlagen und an Grundstücken. | bis zu 50 % ⁸⁾ |
| | 2. Übernahme der Beiträge von Teilnehmern nach § 19 Abs. 1 FlurbG bei langfristiger Verpachtung. | bis zu 50 % ⁴⁾⁹⁾ |
| | 3. Zwischenfinanzierung der Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft und Stundung der Beiträge von Teilnehmern nach § 19 FlurbG. | bis zu 50 % ⁴⁾ |
| 8 | Planungen und Management | |
| | 1. Erarbeitung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) bzw. Gemeindeentwicklungskonzepten als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft | |
| | – auf Gemeindeebene (Gemeindeentwicklungskonzepte), | bis zu 75 %, max. 50 000 € je EU-Förderperiode und Vorhaben |
| | – auf gemeindeübergreifender Ebene (ILEK). | bis zu 75 %, einmalig bis zu 70 000 € je Konzept; eine Fortschreibung ist mit einem Zuschuss von bis zu 35 000 € möglich |
| | 2. Verfahrensbezogene Information über die Ziele der integrierten ländlichen Entwicklung und Motivation der Bürger zur Erarbeitung gemeinsamer Zielvorstellungen für die integrierte ländliche Entwicklung. | bis zu 75 % ²⁾ |
| | 3. Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung einschließlich notwendiger Vorarbeiten (Untersuchungen und Erhebungen). | bis zu 75 % ²⁾³⁾ |
| | 4. Initiierung und Begleitung ländlicher Entwicklungsprozesse. | bis zu 75 %, jährlich höchstens 90 000 € auf maximal sieben Jahre begrenzt |

8) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

9) Näheres wird durch LMS geregelt.

Regelungen zum Landzwischenenerwerb

1. Allgemeines

(1) Den für die gemeinschaftlichen Anlagen einschließlich dafür notwendiger Ausgleichsflächen nach Naturschutzrecht erforderlichen Grund und Boden hat grundsätzlich die Teilnehmergeinschaft aufzubringen (§ 47 FlurbG). Der erforderliche Flächenbedarf für öffentliche Anlagen soll vorrangig durch geeignete Flächen Dritter oder durch Landzwischenenerwerb der Teilnehmergeinschaft und/oder des Verbandes für Ländliche Entwicklung abgedeckt werden. Dies gilt auch für gemeinschaftliche Anlagen, die zugleich dem öffentlichen Interesse dienen.

(2) Die Festlegung des Preises und die Finanzierung des Landzwischenenerwerbs durch die Teilnehmergeinschaft und den Verband für Ländliche Entwicklung sind frühzeitig mit dem Amt für Ländliche Entwicklung und ggf. berührten Fachstellen abzustimmen. Bei der Landbeschaffung für ein Unternehmen oder sonstige Dritte soll vor Durchführung des Landerwerbs mit dem Dritten eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

(1) Der Landzwischenenerwerb kann durch öffentliche Darlehen bis zu 100 % der Ausgaben oder Zinszuschüsse bis zur Höhe des Barwertes der Zinsen für Kapitalmarktdarlehen gefördert werden.

(2) Zur Finanzierung des Landzwischenenerwerbs werden soweit möglich durch den Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern öffentliche Darlehen bereitgestellt. Die Bewilligung liegt in der Zuständigkeit der Ämter für Ländliche Entwicklung.

(3) Öffentliche Darlehen zum Landzwischenenerwerb aus der Gemeinschaftsaufgabe sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

3. Landweitergabe

(1) Das Land soll grundsätzlich zu einem Preis weitergegeben werden, der sich an dem zum Zeitpunkt der Abgabe bestehenden Verkehrswert orientiert; mindestens Kostendeckung ist anzustreben. Der kostendeckende Preis ist erreicht, wenn neben dem Kaufpreis des Landes auch die Finanzierungs- und sonstigen Ausgaben dafür abgedeckt sind. Bei den Finanzierungskosten des Landzwischenenerwerbs für öffentliche Anlagen ist grundsätzlich ein nicht verbilligter Kapitalmarktzins zugrunde zu legen.

(2) Der Preis für das Land, das weitergegeben werden soll, bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung.

(3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Darlehen dürfen insoweit nicht an Beteiligte weitergegeben werden, als mit ihnen Geldleistungen für Land abgedeckt werden sollen, das nach § 54 FlurbG zugeteilt worden ist.

4. Mehrerlöse

Mehrerlöse, die der Teilnehmergeinschaft durch Landzwischenenerwerb erwachsen, sind als abzusetzende Einnahmen bei der Teilnehmergeinschaft zu verbuchen.

5. Mindererlöse

(1) Unvermeidbare Mindererlöse, die der Teilnehmergeinschaft oder dem Verband für Ländliche Entwicklung durch den Zwischenenerwerb, die Verwaltung und die Weitergabe des Landes oder einer Hofstelle entstehen, können nach Maßgabe der Anlage 1 mit Zuschüssen abgedeckt werden.

(2) Mindererlöse, die bei der Landbereitstellung für Anlagen entstehen, die ausschließlich dem wirtschaftlichen Interesse eines Beteiligten oder Dritter dienen, können nicht gefördert werden.

6. Landzwischenenerwerb vor Anordnung

Der Landzwischenenerwerb vor Anordnung eines Verfahrens (§ 26c FlurbG) kann wie der Landzwischenenerwerb während des Verfahrens gefördert werden.

Freiwilliger Landtausch und Freiwilliger Nutzungstausch

I. Freiwilliger Landtausch

1. Zweck der Zuwendung

Der Freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke

- zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts oder
 - aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- in einem schnellen und einfachen Verfahren neu zu ordnen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können auf Antrag der Tauschpartner:

- 2.1 Vorarbeiten (insbesondere zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines Freiwilligen Landtausches), denen das Amt für Ländliche Entwicklung zugestimmt hat.
- 2.2 Vergütungen an die vom Amt für Ländliche Entwicklung zugelassenen Helfer.
- 2.3 Ausgaben nach Maßgabe des vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigten Tauschplans (insbesondere für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken), soweit sie den Tauschpartnern entsprechend dem in Verfahren nach FlurbG üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Tauschpartner und die mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

4. Aufgaben zugelassener Helfer

Die Tauschpartner können sich beim Freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben des Helfers sind insbesondere den nach § 103c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen und die dazu erforderlichen Verhandlungen zu führen. Näheres regelt das Staatsministerium.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Der Freiwillige Landtausch kann gefördert werden in einem selbstständigen Verfahren nach § 103a Abs. 1 oder Abs. 2 FlurbG oder in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 103j und 103k FlurbG.

- 5.2 Die Förderung des Freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt oder sie werden gegen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung gefördert. Die festgesetzte Eigenleistung ist von den Tauschpartnern aufzubringen.
- 6.2 Zuschüsse können gewährt werden für:
- Vorarbeiten nach Nr. 2.1 bis zur Höhe von 2 000 € bis zu 75 %.
 - die Helfervergütung nach Nr. 2.2 bis zu 75 %¹⁾. Der Höchstbetrag für die Helfervergütung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festgelegt.
 - Ausgaben der Tauschpartner nach Nr. 2.3 bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsbedarf den Betrag von 500 € überschreitet²⁾.
- 6.3 Vergütungen für Dienstleistungen der Tauschpartner bei Eigenbetriebsarbeiten sind zuschussfähig, soweit die bei Verfahren der Ländlichen Entwicklung zuschussfähigen Höchstsätze nicht überschritten werden.
- 6.4 Bei der Ausführung von Maßnahmen nach Nr. 2.3 sind die Regelungen der VOB zu beachten.

II. Freiwilliger Nutzungstausch

1. Zweck der Zuwendung

Vorhaben des Freiwilligen Nutzungstausches können zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können auf Antrag der Tauschpartner:

- 2.1 Vorarbeiten (insbesondere zusätzliche Informationen zur Beurteilung der Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines Freiwilligen Nutzungstausches), denen das Amt für Ländliche Entwicklung zugestimmt hat.
- 2.2 Vergütungen an die vom Amt für Ländliche Entwicklung zugelassenen Helfer.
- 2.3 Leistungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung (Pachtprämie).
- 2.4 Landespflegerische Maßnahmen, sofern sie im Zusammenhang mit dem Freiwilligen Nutzungstausch stehen und vom Amt für Ländliche Entwicklung genehmigt sind.

1) Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist aus Landesmitteln möglich.

2) Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % aus Landesmitteln möglich. Die Bagatellgrenze ist nicht anzuwenden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Tauschpartner (Verpächter, Pächter) und die mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

4. Aufgaben zugelassener Helfer

Die Tauschpartner können sich beim Freiwilligen Nutzungstausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben des zugelassenen Helfers sind insbesondere in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen und die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen. Näheres regelt das Staatsministerium.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn sich die Bewirtschaftungsstrukturen verbessern sowie den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung getragen und damit die Entwicklung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes unterstützt wird.
- 5.2 Die positiven agrarstrukturellen Effekte des Freiwilligen Nutzungstausches sind in einem Bewirtschaftungskonzept und die Maßnahmen, die primär der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes dienen, in einem Pflegekonzept darzustellen. Beide Konzepte bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung.
- 5.3 Maßnahmen nach Nr. 2.4 sind nur förderfähig, wenn sie nicht nach einem anderen Fördergrundsatz dieser Richtlinie gefördert werden können.
- 5.4 Die Pachtdauer im Freiwilligen Nutzungstausch muss mindestens zehn Jahre betragen.

6. Art und Umfang der Zuwendung

- 6.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung gefördert. Die festgesetzte Eigenleistung ist von den Tauschpartnern aufzubringen.
- 6.2 Zuschüsse können gewährt werden für
 - Vorarbeiten nach Nr. 2.1 bis zur Höhe von 2 000 € bis zu 75 %.
 - die Helfervergütung nach Nr. 2.2 bis zu 75 %¹⁾. Der Höchstbetrag für die Helfervergütung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festgelegt.
 - eine Pachtprämie nach Nr. 2.3 in Form einer einmaligen Zahlung bis zu einer Höhe von 200 € je Hektar, wenn auf der Grundlage des genehmigten Bewirtschaftungs- und Pflegekonzeptes eine neue schriftliche Pachtvereinbarung geschlossen wird³⁾.
 - Ausgaben der Tauschpartner nach Nr. 2.4 bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben²⁾.

3) Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der „De-minimis“ Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 (ABI L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) gewährt.

Infrastrukturmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

(1) Außerhalb von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz können dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Förderfähig sind die Planung und Herstellung von Verbindungswegen zu Almen und Alpen, Einzelhöfen und Weilern sowie von Feld- und Waldwegen, soweit hierfür ein Gesamtkonzept vorliegt.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Baumaßnahmen, die Architekten- und Ingenieurleistungen und die Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung, die in den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Bauunterlagen veranschlagt sind.

(3) Nicht gefördert werden Erschließungsvorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von unter 25 000 €. Die unter der Nr. 5.4 Abs. 1 und 3 FinR-LE getroffenen Regelungen sind zu beachten.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände,

(2) öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften des öffentlichen Rechts,

(3) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Wege dem Lückenschluss von Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

3. Höhe der Förderung

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

(1) bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 2 Abs. 1 und 2 bis zu 65 %;

(2) bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 2 Abs. 3 bis zu 35 %.

4. Verfahrensregelungen

(1) Der Vorhabensträger meldet sein Erschließungsvorhaben schriftlich beim Amt für Ländliche Entwicklung mit der Bitte um Förderung an. Die Anmeldung umfasst eine Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen (mit Lageplan) und eine Kostenschätzung hierzu.

(2) Das Amt für Ländliche Entwicklung prüft die Zuwendungsfähigkeit der vom Vorhabensträger geplanten Maßnahmen; der Zuwendungsantrag ist mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu stellen.

(3) Dem Zuwendungsantrag sind beizufügen:

- ein Bauentwurf, der entsprechend den Regelungen der AVLE 6 aufzustellen ist;
- der Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen, mit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Ausführung.

Auf Anforderung des Amtes für Ländliche Entwicklung ist die Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vorhabensträgers (Formblatt Muster 2 zu Art. 44 BayHO) dem Antrag beizufügen.

(4) Die Bauträgerschaft der Erschließungsvorhaben ist fallweise zu regeln. Der Verband für Ländliche Entwicklung kann den Bauträger in der Bauausführung unterstützen. Das Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Erstellung des Verwendungsnachweises soll vom Verband für Ländliche Entwicklung übernommen werden.

5. Sonstiges

Bei der Förderung und Durchführung sind die in Verfahren nach dem FlurbG geltenden Grundsätze und Regelungen entsprechend anzuwenden.

7815-L**Aufhebung der Richtlinien zum Plan nach
§ 41 FlurbG – Ländliche Entwicklung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 3. Dezember 2013 Az.: E4-7550-1/1

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinien zum Plan nach § 41 FlurbG – Ländliche Entwicklung (PlanR-LE 2003) vom 27. Januar 2003 (AllMBl S. 31) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2121.2-G**Vollzug betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
und Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege**

vom 2. Dezember 2013 Az.: L1h-G8030.4-2012/14-39

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden
das Bayerische Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

nachrichtlich
an die Bayerische Landesapothekerkammer
die Bayerische Landesärztekammer
die Bayerische Zahnärztekammer
die Bayerische Krankenhausgesellschaft
die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Gendiagnostikgesetzes (Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung – ZustVAMÜB) vom 8. September 2013 (GVBl S. 586, BayRS 2121-2-1-1-UG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuständige Behörden

Die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs in Apotheken, ärztlichen und zahnärztlichen Praxen, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, Einrichtungen der Rettungsdienste sowie Einrichtungen, in denen eine Behandlung mit dem Substitutionsmittel Diamorphin stattfindet, ist Aufgabe der Kreisverwaltungsbehörden (§ 19 Abs. 1

Satz 3 BtMG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZustVAMÜB). Ihnen obliegt auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die sich aus dem Betäubungsmittelrecht ergeben. Kreisfreie Gemeinden, die die Aufgaben der Gesundheitsämter nicht wahrnehmen, beteiligen hierbei das örtlich zuständige Gesundheitsamt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 ZustVAMÜB).

**2. Beratung durch die Kreisverwaltungsbehörden/
Gesundheitsämter**

Die Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämter bieten öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, Krankenhäusern, Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten Beratung zum Vollzug betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften an. Zu Fragen der Substitution sind den Ärztinnen und Ärzten diese Beratungen z. B. im Rahmen von persönlichen Gesprächen auch anlässlich der Regelüberwachung nach Nr. 6, Runden Tischen oder der Teilnahme an den ärztlichen Qualitätszirkeln der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) anzubieten, insbesondere zu

- den Voraussetzungen der Verschreibung von Substitutionsmitteln nach § 13 Abs. 1 BtMG und § 5 Abs. 2 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV),
- der Verschreibung von Betäubungsmitteln sowie der Ausstellung von Betäubungsmittelrezepten (§ 5 Abs. 4 BtMVV),
- der Aushändigung der Verschreibung nach § 5 Abs. 8 BtMVV und
- der gesetzlichen Verpflichtung der Ärztin und des Arztes nach § 5 Abs. 10 BtMVV zur Dokumentation.

In diesem Zusammenhang sollen fachliche Fragen der Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämter an die gemäß Nr. 15 der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger von der Bayerischen Landesärztekammer zur konsiliarischen Beratung substituierender Ärztinnen und Ärzte eingerichtete Qualitätssicherungs-Kommission Substitutions-Beratung gerichtet werden.

Für fachliche Fragen der Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämter stehen die sieben Regierungen beratend zur Verfügung. Bei Bedarf bieten diese auch überregionale, gemeinsame Beratungen für substituierende Ärztinnen und Ärzte sowie für Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämter an.

Für den rechtlichen Vollzug des Betäubungsmittelrechts sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 ZustVAMÜB auf Regierungsebene ausschließlich die Regierungen von Oberbayern und Oberfranken zuständig. Diese beiden Regierungen unterstützen die übrigen Regierungen bei überregionalen, gemeinsamen Beratungen für substituierende Ärztinnen und Ärzte sowie für Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämter.

3. Gegenstände der Überprüfung**3.1 Nachweise über Verbleib und Bestand der Betäubungsmittel**

Es ist insbesondere festzustellen, ob die vorgeschriebenen Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher zum Nachweis von Verbleib und Bestand der Betäubungs-

mittel verwendet, ordnungsgemäß geführt und aufbewahrt werden (§ 13 BtMVV).

Wegen der Form und des Inhalts der amtlichen Formblätter wird auf die Bekanntmachung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 15 BtMVV in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Erfolgen die Aufzeichnungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 BtMVV mittels elektronischer Datenverarbeitung, ist die Überprüfung auf der Grundlage der zum Monatsende angefertigten EDV-Ausdrucke durchzuführen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 BtMVV).

3.2 Betäubungsmittelrezepte und Betäubungsmittelanforderungsscheine

Es ist insbesondere zu überprüfen, ob die Bestimmungen über das Verschreiben von Betäubungsmitteln beachtet wurden (§ 13 Abs. 1 BtMG, §§ 1 bis 11 BtMVV).

In Apotheken ist ferner zu untersuchen, ob auf Teil I des Betäubungsmittelrezepts oder Betäubungsmittelanforderungsscheins die nach § 12 Abs. 3 BtMVV erforderlichen Angaben vermerkt wurden und ob die Teile I der Betäubungsmittelrezepte und Betäubungsmittelanforderungsscheine nach Abgabedatum geordnet drei Jahre aufbewahrt werden (§ 12 Abs. 4 BtMVV).

In ärztlichen und zahnärztlichen Praxen ist neben der Überprüfung nach Satz 1 festzustellen, ob die Betäubungsmittelrezepte gegen Entwendung gesichert sind (§ 8 Abs. 4 BtMVV) und ob Teil III der Verschreibung und die Teile I bis III der fehlerhaft ausgefertigten Betäubungsmittelrezepte nach Ausstellungsdaten geordnet drei Jahre aufbewahrt werden (§ 8 Abs. 5 BtMVV).

In Stationen und anderen Teileinheiten der Krankenhäuser ist insoweit zu überprüfen, ob Teil III der Verschreibung für den Stationsbedarf, den Notfallbedarf und den Rettungsdienstbedarf und die Teile I bis III von fehlerhaft ausgefertigten Betäubungsmittelanforderungsscheinen drei Jahre aufbewahrt werden (§ 10 Abs. 4 BtMVV).

3.3 Niederschriften über die Vernichtung von Betäubungsmitteln

Die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BtMG vorgeschriebenen zwei Zeugen müssen in der Lage sein, Bedeutung und Tragweite der Betäubungsmittelvernichtung zu erkennen.

Ferner müssen die Angaben über die Betäubungsmittel in der Vernichtungsniederschrift den Bestimmungen in § 14 Abs. 1 BtMVV entsprechen.

Niederschriften sind auch für die Betäubungsmittel zu fertigen, die bei Untersuchungen nach §§ 6 und 11 der Apothekenbetriebsordnung verbraucht worden sind (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 BtMVV).

3.4 Abgabebelege nach der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV)

Es ist festzustellen, ob die Vorschriften der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV) beachtet wurden. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Lieferscheine – im Fall der Rückgabe von Betäubungsmitteln die Empfangsbestätigungen – die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Wegen der Form und des Inhalts des amtlichen Formblattes nach § 1 BtMBinHV wird auf die Bekannt-

machung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 6 Abs. 1 BtMBinHV in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

3.5 Aufbewahrung der Betäubungsmittel

Es ist festzustellen, ob die Betäubungsmittel gesondert aufbewahrt werden und gegen unbefugte Entnahme gesichert sind (§ 15 Satz 1 BtMG).

Auf die „Richtlinien über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten im Krankenhausbereich, in öffentlichen Apotheken, Arztpraxen sowie Alten- und Pflegeheimen“ des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte – Bundesopiumstelle – wird hingewiesen.

3.6 Bestand der Betäubungsmittel

Bestandskontrollen sind in der Regel nur stichprobenweise durchzuführen.

4. Probenahme

Proben nach § 23 BtMG oder nach § 65 AMG sind nur zu entnehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Betäubungsmittel gefälscht oder gestreckt worden sind (z. B. Verdacht auf Ersatzstoffe) oder eine nicht unerhebliche Qualitätsminderung im Sinn von § 8 Abs. 1 Nr. 1 AMG vorliegt. Für die Niederschrift und die Empfangsbescheinigung kann das Formblatt nach § 65 AMG entsprechend verwendet werden.

Die Proben sind an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzusenden.

5. Substitution

5.1 Voraussetzungen für die Verschreibung zur Substitution

Das Verschreiben und die Abgabe von Betäubungsmitteln zur Behandlung einer Drogenabhängigkeit ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BtMVV und nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft durchzuführen. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen und des allgemein anerkannten Stands der medizinischen Wissenschaft wird vermutet, wenn die Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 5 Abs. 11 BtMVV eingehalten werden.

5.2 Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs in der Substitution

Zur Sicherstellung eines regelgerechten Betäubungsmittelverkehrs bei substituierenden Ärztinnen und Ärzten ist zu überprüfen, ob

- die Prüfung, dass keine medizinisch allgemein anerkannten Ausschlussgründe der Substitution entgegenstehen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BtMVV),
- die Einbeziehung der erforderlichen psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychosozialen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BtMVV) in die Behandlung,
- die Untersuchungen und Erhebungen zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BtMVV, entsprechend Nr. 11 „Therapiekontrolle“ der Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger in der jeweils geltenden Fassung,

- die Konsultation der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes durch die Patientin oder den Patienten im erforderlichen Umfang nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BtMVV,
- die korrekte Verschreibung von Betäubungsmitteln gemäß § 5 Abs. 4 und 8 BtMVV und §§ 8 ff. BtMVV, das korrekte Überlassen der Betäubungsmittel zum unmittelbaren Verbrauch gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 BtMVV und die korrekte Ausstellung einer Substitutionsbescheinigung im Fall des § 5 Abs. 9 BtMVV,
- die Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs. 9a, 9c und 9d BtMVV bei der Substitution mit Diamorphin und
- die Einhaltung der Meldeverpflichtung der Ärztin oder des Arztes nach § 5a Abs. 2 BtMVV

erfolgt und gemäß § 5 Abs. 10 BtMVV im erforderlichen Umfang und nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft dokumentiert sind. Zudem sind die Betäubungsmittelbestände zu überprüfen und mit den in den Betäubungsmittelbüchern dokumentierten Zu- und Abgängen der verwendeten Betäubungsmittel nach §§ 13 und 14 BtMVV abzugleichen.

Ferner ist das Vorliegen der Mindestanforderungen an eine suchtherapeutische Qualifikation der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BtMVV oder der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 BtMVV bezüglich der Anzahl der substituierten Patienten und einer getroffenen Vertretungsregelung und bei der Substitution mit Diamorphin das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 9b BtMVV zu überprüfen.

Darüber hinausgehende Einsichtnahmen in individuelle Patientenakten mit berufs- und strafrechtlich geschützten Geheimnissen oder eine Erhebung des Behandlungskonzepts der substituierenden Ärztin oder des substituierenden Arztes sind nur nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 22 BtMG, soweit sie für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs von Bedeutung sein können, und daher nicht regelhaft vorzunehmen. Gemäß § 24 BtMG besteht eine Duldungs- und Mitwirkungspflicht bezüglich der Überwachungsmaßnahmen der Kreisverwaltungsbehörde/Gesundheitsamt.

Für die strukturierte Überwachung der Substitution durch die Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämter sind die standardisierten Materialien (Checkliste zur Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs – Einrichtungen zur Substitution opiatabhängiger Patienten) des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu verwenden.

Zur Qualitätssicherung sollen die Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämter an Qualitätszirkeln der KVB, Fortbildungen sowie Arbeitsgruppen zur Substitution teilnehmen.

5.3 Beigebrauch

Die substituierende Ärztin oder der substituierende Arzt muss im gesamten Behandlungsverlauf anhand klinischer und laborchemischer Untersuchungen feststellen, ob die Patientin oder der Patient das Substitut in der verordneten Weise einnimmt und ob Stoffe gebraucht werden, deren Konsum nach Art und Menge den Zweck der Substitution nach § 5 Abs. 1 BtMVV

gefährdet. Bei vorliegendem Beigebrauch ist durch die substituierende Ärztin oder den substituierenden Arzt eine Bewertung im jeweiligen Einzelfall nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist gemäß § 5 Abs. 10 BtMVV zu dokumentieren und der Kreisverwaltungsbehörde/dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Beikonsum kann auch Ausdruck einer eigenständigen zusätzlichen Abhängigkeitserkrankung sein. Das Erreichen des Ziels der Wiederherstellung der schrittweisen Betäubungsmittelabstinenz einschließlich der Besserung und Stabilisierung des Gesundheitszustands hängt dabei wesentlich von der individuellen Situation des Opiatabhängigen ab, dessen Erfolg kann daher von der Ärztin oder dem Arzt nicht geschuldet werden. Ergänzend zu Zielen und Ebenen der Substitutionsbehandlung wird auf die Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

6. Häufigkeit der Besichtigungen

Besichtigungen von öffentlichen Apotheken, Krankenhausaapotheken, Stationen und anderen Teileinheiten von Krankenhäusern sowie Praxen substituierender Ärztinnen und Ärzte sind in der Regel alle drei Jahre durchzuführen. Darüber hinaus können aus besonderem Anlass bei diesen Einrichtungen sowie bei sonstigen in dieser Bekanntmachung genannten Einrichtungen Besichtigungen erforderlich sein, insbesondere wenn Hinweise auf Verstöße gegen betäubungsmittelrechtliche Vorschriften vorliegen.

Die Überwachung des BtM-Verkehrs erfolgt grundsätzlich unangemeldet.

7. Verfolgen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

7.1 Verfahren bei Auffälligkeiten

Die Kreisverwaltungsbehörde/das Gesundheitsamt hat bei Auffälligkeiten (z. B. im Rahmen von Kontrollen der Verschreibungen von Substitutionsmitteln in Apotheken) zunächst eine Sachverhaltsermittlung (z. B. Gespräch mit der substituierenden Ärztin oder dem substituierenden Arzt, Kontrolle der Aufzeichnungen) sowie eine rechtliche Bewertung vorzunehmen, ob sich Anhaltspunkte für eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit ergeben.

In diesem Zusammenhang sollen fachliche Fragen von den Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämtern an die gemäß Nr. 15 der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger von der Bayerischen Landesärztekammer zur konsiliarischen Beratung substituierender Ärztinnen und Ärzte eingerichtete Qualitätssicherungs-Kommission Substitutions-Beratung gerichtet werden. Die Kreisverwaltungsbehörden/Gesundheitsämter können im Einzelfall die Qualitätssicherungs-Kommission Substitutions-Beratung um Beratung substituierender Ärztinnen und Ärzte bitten.

Bei Zweifeln hinsichtlich des Vorliegens einer Straftat hat eine Kontaktaufnahme der Kreisverwaltungsbehörde mit der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

7.2 Verfahren bei Straftaten

Ergeben sich Anhaltspunkte einer Straftat, so ist der Vorgang der Staatsanwaltschaft zuzuleiten (§ 41 Abs. 1 OWiG). Hierbei müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte einer Straftat im Sinn des § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) vorliegen; nicht ausreichend sind bloße Vermutungen, es könnte eine Straftat gegeben sein.

Der Vorgang ist insbesondere dann an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn

– der Verdacht besteht, dass eine Verschreibung zur Substitution entgegen den Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 BtMG und § 5 BtMVV vorgenommen wurde
oder

– der Verdacht besteht, dass Betäubungsmittel entgegen den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BtMG verschrieben, verabreicht oder überlassen oder entgegen § 13 Abs. 2 BtMG abgegeben wurden
oder

oder

– eine der in § 16 BtMVV im Einzelnen aufgeführten Tathandlungen verwirklicht wurde.

7.3 Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1 OWiG). Auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur Erteilung von Verwarnungen wegen Ordnungswidrigkeiten durch Polizeivollzugsbeamte vom 19. Dezember 2007 (AllMBl 2008 S. 20) wird hingewiesen.

7.4 Unterrichtung der Regierung

Bei Zweifelsfällen sowie bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft sind die Regierung, in deren Bezirk die abgebende Kreisverwaltungsbehörde liegt, sowie die nach § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZustVAMÜB zuständige Regierung zu unterrichten.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Januar 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zum Vollzug betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften; Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs in Apotheken, ärztlichen und zahnärztlichen Praxen sowie in Krankenhäusern vom 2. Mai 1997 (AllMBl S. 367) außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirigentin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2021-I

Übernahme von Ehrenämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europawahl) am 25. Mai 2014

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 22. November 2013 Az.: IZ1-0343-4

I.

Am 16. März 2014 finden in Bayern die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 10. Januar 2013, AllMBl S. 45), am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europawahl) statt. Für die zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Wahlen zu bildenden Wahlvorstände wird wieder eine größere Anzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer benötigt; allein in der Landeshauptstadt München sind hierfür rund 16.000 Wahlvorstandsmitglieder erforderlich. Erfahrungsgemäß können die politischen Parteien und die betroffenen Kommunen allein so viele Personen nicht stellen.

Wahlen sind das Fundament unseres demokratischen Staatswesens. Die Übernahme eines Wahlehenamtes sollte daher für jeden wahlberechtigten Bürger eine ehrenvolle Aufgabe sein. Da die Bereitschaft unter den Wahlberechtigten, ein solches Wahlehenamt freiwillig zu übernehmen, bedauerlicherweise immer mehr abnimmt, muss zumindest von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet werden, dass sie solche Ehrenämter in den dafür zu bildenden Wahlvorständen (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer oder Beisitzer) übernehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der inneren Verwaltung sollten dabei mit gutem Beispiel vorangehen und besondere Bereitschaft zur Übernahme von Wahlehenämtern zeigen. Wie bisher bleiben von diesem Appell allerdings Polizeivollzugsbeamte und Angehörige des LuK-Betriebspersonals der Polizei ausgenommen, da deren Einsatzstärke nicht durch die Übernahme eines Wahlehenamtes beeinträchtigt werden darf. Übernehmen Beschäftigte aus diesem Bereich gleichwohl freiwillig ein Wahlehenamt, können sie dafür später keinen Freizeitausgleich erhalten.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet; er darf das Ehrenamt nur aus wichtigem Grund ablehnen. Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt, kann mit Ordnungsgeld belegt werden.

Angehörigen der staatlichen inneren Verwaltung, die als Wahlhelfer bei der vorgenannten Wahl mitgewirkt haben, kann – sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen – für die Beanspruchung am Wahlsonntag ein Freizeitausgleich von einem Tag gewährt werden. Beschäftigte, die nur zur Stimmauszählung nach Schließung der Wahllokale eingesetzt waren, können einen halben Tag Freizeitausgleich erhalten.

Den kommunalen Dienstherren und den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

II.

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten der Bediensteten von Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen an die Gemeinden zur Bildung von Wahlvorständen für die Gemeinde- und Landkreiswahlen ist in Art. 6 Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), enthalten. Danach sind auf Ersuchen der Gemeinden zur Sicherstellung der Durchführung der Wahl die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Graden, Tag der Geburt, Anschriften und Telefonnummern zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände wahlberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

III.

Für die Europawahl ist die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten der Bediensteten von Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen an die Gemeinden zur Bildung von Wahlvorständen in § 9 Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl I S. 1084), enthalten. Diese Vorschrift gilt gemäß § 4 Europawahlgesetz (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2013 (BGBl I S. 3749), entsprechend für die Europawahl.

Danach sind auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherstellung der Wahldurchführung neben den Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch die Behörden der Länder, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen. Ein Widerspruchsrecht des Betroffenen besteht anders als im Fall des § 9 Abs. 4 BWG nicht.

IV.

Alle nachgeordneten Behörden und Dienststellen werden gebeten, ihre Beschäftigten auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

**Gebührensatzung
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime
für seine Internatsschulen**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes
Bayerische Landschulheime**

vom 28. November 2013

Auf der Grundlage der Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime vom 10. Dezember 1980 (MABl 1981 S. 6) in der Fassung der Neubekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in ihrer Sitzung am 28. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Zweckverband Bayerische Landschulheime erhebt für den Besuch seiner Internatsschulen Gebühren in Form von Internatskosten (Entgelt für Unterbringung, Verpflegung und erzieherische Betreuung) und Kosten für die offene Ganztagschule (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) sowie Kosten für die gebundene Ganztagsklasse (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vorgegebenen Modellbeschreibung) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Internatskosten

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2013:

1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die

| | | |
|----------------------------|--------------|----------------------|
| 5. und 6. Jahrgangsstufe | 4.458,37 EUR | monatlich 371,60 EUR |
| 7. bis 9. Jahrgangsstufe | 5.095,29 EUR | monatlich 424,60 EUR |
| 10. bis 12. Jahrgangsstufe | 5.413,75 EUR | monatlich 451,20 EUR |
2. für das Landschulheim Schloss Ising für die

| | | |
|----------------------------|--------------|----------------------|
| 5. und 6. Jahrgangsstufe | 4.776,84 EUR | monatlich 398,10 EUR |
| 7. bis 9. Jahrgangsstufe | 5.350,03 EUR | monatlich 445,90 EUR |
| 10. bis 12. Jahrgangsstufe | 5.795,91 EUR | monatlich 483,00 EUR |
3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die

| | | |
|----------------------------|--------------|----------------------|
| 5. und 6. Jahrgangsstufe | 4.458,37 EUR | monatlich 371,60 EUR |
| 7. bis 9. Jahrgangsstufe | 5.095,29 EUR | monatlich 424,60 EUR |
| 10. bis 12. Jahrgangsstufe | 5.413,75 EUR | monatlich 451,20 EUR |

4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die

| | | |
|----------------------------|--------------|----------------------|
| 5. und 6. Jahrgangsstufe | 4.776,84 EUR | monatlich 398,10 EUR |
| 7. bis 9. Jahrgangsstufe | 5.350,03 EUR | monatlich 445,90 EUR |
| 10. bis 12. Jahrgangsstufe | 5.795,91 EUR | monatlich 483,00 EUR |

§ 3 Kosten für die offene Ganztagschule

Die Kosten für die offene Ganztagschule (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2013 für alle Internatsschulen jährlich 1.151,40 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 96,00 EUR aufgeteilt.

§ 4 Kosten für die gebundene Ganztagschule

Die Kosten für die gebundene Ganztagschule (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vorgegebenen Modellbeschreibung) betragen ab dem 1. September 2013 für alle Internatsschulen jährlich 1.151,40 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf Monatsbeträge von je 96,00 EUR aufgeteilt. Für Internatsschüler reduzieren sich die Kosten nach Abzug des Verpflegungsanteils auf jährlich 375,72 EUR; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Dynamisierung, Gebührenverzeichnis

Die Internatskosten und die Kosten für die offene Ganztagschule sowie die Kosten für die gebundene Ganztagschule erhöhen sich auf Basis der Jahresbeträge jährlich um 1%. Die sich hieraus ergebenden Monatsbeträge werden auf volle Dezimalstellen aufgerundet. Die Internatskosten und die Kosten für die offene Ganztagschule sowie die Kosten für die gebundene Ganztagschule werden in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, jährlich fortgeschrieben.

**§ 6 Entstehen der Gebührenschuld,
Gebührenschildner, Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsschluss.

Gebührenschildner sind die Vertragsnehmer. Mehrere Vertragsnehmer haften als Gesamtschildner.

Die Gebühren (Monatsbetrag) sind jeweils am Ersten eines Monats fällig.

Einzelheiten sind in den Internatsverträgen und in den Verträgen für die offene Ganztagschule/Tagesheim sowie in den Verträgen für die gebundene Ganztagschule geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. November 2013 für Verträge, die mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in Vollzug gesetzt werden bzw. sind, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 131) außer Kraft.

München, 28. November 2013

Hermann Steinmaßl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage 1**Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime**

Anlage 1 zu § 5 der Gebührensatzung vom 28. November 2013

I. Internatskosten

Die Internatskosten betragen ab dem 1. September 2013:

1. für das Franken-Landschulheim Schloss Gaibach für die

| | | |
|----------------------------|--------------|----------------------|
| 5. und 6. Jahrgangsstufe | 4.458,37 EUR | monatlich 371,60 EUR |
| 7. bis 9. Jahrgangsstufe | 5.095,29 EUR | monatlich 424,60 EUR |
| 10. bis 12. Jahrgangsstufe | 5.413,75 EUR | monatlich 451,20 EUR |

2. für das Landschulheim Schloss Ising für die

| | | |
|----------------------------|--------------|----------------------|
| 5. und 6. Jahrgangsstufe | 4.776,84 EUR | monatlich 398,10 EUR |
| 7. bis 9. Jahrgangsstufe | 5.350,03 EUR | monatlich 445,90 EUR |
| 10. bis 12. Jahrgangsstufe | 5.795,91 EUR | monatlich 483,00 EUR |

3. für das Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid für die

| | | |
|----------------------------|--------------|----------------------|
| 5. und 6. Jahrgangsstufe | 4.458,37 EUR | monatlich 371,60 EUR |
| 7. bis 9. Jahrgangsstufe | 5.095,29 EUR | monatlich 424,60 EUR |
| 10. bis 12. Jahrgangsstufe | 5.413,75 EUR | monatlich 451,20 EUR |

4. für das Landschulheim Kempfenhausen für die

| | | |
|----------------------------|--------------|----------------------|
| 5. und 6. Jahrgangsstufe | 4.776,84 EUR | monatlich 398,10 EUR |
| 7. bis 9. Jahrgangsstufe | 5.350,03 EUR | monatlich 445,90 EUR |
| 10. bis 12. Jahrgangsstufe | 5.795,91 EUR | monatlich 483,00 EUR |

II. Kosten für die offene Ganztagschule

Die Kosten für die offene Ganztagschule (Entgelt für Verpflegung und erzieherische Betreuung) betragen ab dem 1. September 2013 für alle Internatsschulen jährlich 1.151,40 EUR. Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf gleiche Monatsbeträge von je 96,00 EUR aufgeteilt.

III. Kosten für die gebundene Ganztagschule

Die Kosten für die gebundene Ganztagschule (Entgelt für Verpflegung sowie Förder- und Betreuungsangebot nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vorgegebenen Modellbeschreibung) betragen ab dem 1. September 2013 für alle Internatsschulen jährlich 1.151,40 EUR.

Der Jahresbetrag ist zur Vereinfachung der Zahlungsweise in zwölf Monatsbeträge von je 96,00 EUR aufgeteilt. Für Internatsschüler reduzieren sich die Kosten nach Abzug des Verpflegungsanteils auf jährlich 375,72 EUR; Satz 2 gilt entsprechend.

München, 28. November 2013

Hermann Steinmaßl
Landrat
Verbandsvorsitzender

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Beim **Landesarbeitsgericht München** ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 75 % für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen. Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf ca. drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG wird vorausgesetzt.

Bis zum **10. Januar 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGIG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGIG) wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Tegtmeier/Tegtmeier, **Wie Stress im Beruf krank macht und wie Sie sich schützen**, 2013, Umfang 239 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-3881-8.

Das neue Handbuch beschreibt die unterschiedlichen Stressoren sowie körperlichen und seelischen Ausprägungen von Stress und klärt über die verschiedenen Behandlungsmethoden auf.

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg u. a.

Heidel, **Energiemanagement bei Öffentlich-Privaten Partnerschaften**, Ein Referenzmodell für energieeffiziente Hochbauprojekte, 2013, XVIII, 326 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-658-01495-7.

Beim Bau und Betrieb öffentlicher Hochbauten muss der Staat eine Vorbildfunktion einnehmen. Aufgrund der anhaltenden defizitären Haushaltslage der öffentlichen Hand gewinnt die alternative Beschaffungsvariante Öffentlich-Private Partnerschaften zunehmend an Bedeutung. In dem Buch wird aufgezeigt, wie ÖPP-Hochbauprojekte gestaltet werden müssen, damit ein energieeffizienter Betrieb sichergestellt wird. Ein Referenzmodell mit Prozessbeschreibungen für die einzelnen Projektphasen wird dazu entwickelt.

Watter, **Regenerative Energiesysteme**, Systemtechnik und Beispiele nachhaltiger Energiesysteme aus der Praxis, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2013, XII, 379 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-658-01484-1.

Das Ziel des Lehrbuchs ist es, wesentliche Funktionsmechanismen wichtiger nachhaltiger Energiesysteme darzustellen, Einflussparameter zu erläutern und Potenziale durch Überschlagsrechnungen aufzuzeigen. Beispielanlagen aus der Praxis geben zuverlässige Informationen für die tägliche Arbeit, dabei liegt der Schwerpunkt auf kleinen, dezentralen Anlagen.

Gasch/Twele, **Windkraftanlagen**, Grundlagen, Entwurf, Planung und Betrieb, 8., überarbeitete Auflage 2013, XVII, 587 Seiten, Preis 44,99 €, ISBN 978-3-8348-2562-9.

Das Standardlehrbuch zur Windenergietechnik basiert auf den Lehrveranstaltungen, die von den Herausgebern an der Technischen Universität Berlin gehalten werden. Die Autoren der 16 Kapitel arbeiten nahezu ausnahmslos

seit vielen Jahren in der Windkraftbranche. Bei der Neuauflage wurden die Daten aktualisiert und die Bildqualität verbessert.

Reich/Reppich, **Regenerative Energietechnik**, Überblick über ausgewählte Technologien zur nachhaltigen Energieversorgung, 2013, XX, 241 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-8348-0981-0.

Das Lehrbuch bietet einen kompakten Einstieg in die regenerative Energietechnik. Ausgewählte Energietechniken werden im Hinblick auf Technik, Ökologie und Ökonomie dargestellt. Es vermittelt elementare Kenntnisse zur Bewertung regenerativer und konventioneller Energieumwandlungstechnologien. Beispielaufgaben und Übungen erleichtern und vertiefen das Verständnis.

Kaltschmitt/Streicher/Wiese, **Erneuerbare Energien**, Systemtechnik, Wirtschaftlichkeit, Umweltaspekte, 5., erweiterte Auflage 2013, XXXIII, 931 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-642-03248-6.

Das gut verständliche Standardwerk stellt die physikalisch-technischen Grundlagen und die aktuelle Systemtechnik für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien zur Strom- und Wärmebereitstellung dar. Es gibt einen umfassenden Überblick über die Charakteristik des erneuerbaren Energieangebots. Die Kennzahlen für eine ökonomische und ökologische Bewertung werden zugänglich gemacht und die Potenziale der regenerativen Energien und deren derzeitige Nutzung in Deutschland diskutiert. Die Themen wie u. a. Photovoltaik, Windkraft, Geothermie befinden sich auf dem aktuellen Stand.

Deutsches TalsperrenKomitee e.V., **Talsperren in Deutschland**, 2013, XII, 500 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-8348-1447-0.

Das umfangreiche Nachschlagewerk beschreibt die großen Stauanlagen in Deutschland, die die Kriterien der International Commission on Large Dams (ICOLD) hinsichtlich Bauwerksgröße und Stauvolumen erfüllen. Der Atlas bietet Informationen zu den Bauwerken, die das gesamte Spektrum der Wasserwirtschaft abdecken. Ergänzend zu den portraitierten Wasserbauwerken wird die Bedeutung von Stauanlagen, d. h. vor allem Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Pumpspeicherbecken, in einer allgemeinen Beschreibung erläutert.

Bilitewski/Härdtle, **Abfallwirtschaft**, 4., aktualisierte und erweiterte Auflage 2013, I, 955 Seiten, Preis 179,99 €, ISBN 978-3-540-79530-8.

Die Neuauflage des Standardwerks ist komplett aktualisiert und befasst sich u. a. mit den Neuerungen zum Stoffstrommanagement und den automatischen Sortieranlagen. Besonders hervorzuheben sind die Aktualisierungen der rechtlichen Grundlagen, der Angaben zu Abfallmengen und -zusammensetzungen sowie der Themen Sammlung, Umschlag und Transport, Recycling und Kosten von Abfallbehandlungsanlagen. Neu ist eine Zusammenfassung der aktuellen Entwicklungen zum Bereich Stoffstrommanagement und das Thema automatische Sortierung.

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Weber, **Naturparke als Manager einer nachhaltigen Regionalentwicklung**, Probleme, Potenziale und Lösungsansätze, 2013, XIX, 317 Seiten, Preis 49,99 €, Raumfragen: Stadt, Region, Landschaft, ISBN 978-3-658-01971-6.

Naturparke sind die ältesten Großschutzgebiete in Deutschland, sie nehmen jedoch im Vergleich zu Nationalparks und Biosphärenreservaten in der Außenwahrnehmung einen eher nachgeordneten Platz ein. Durch das Bundesnaturschutzgesetz wurde ihnen die komplexe Aufgabe der nachhaltigen Regionalentwicklung zugesprochen. Die Autorin analysiert auf der Basis eines handlungstheoretischen Ansatzes Probleme, die Naturparke daran hindern (können), nachhaltige Regionalentwicklung zu betreiben. Sie arbeitet die Potenziale heraus und skizziert Lösungen, wie Naturparke ihre Aufgabe als Regionalmanager erfüllen können.

Dietz/Garrelts, **Die internationale Klimabewegung**, ein Handbuch, 2013, XII, 475 Seiten, Preis 69,99 €, Bürger-schaft und Demokratie, ISBN 978-3-658-01970-9.

Die Klimabewegung ist eine relativ junge soziale Bewegung mit Mitgliedern aus NGOs, Netzwerken, Aktivisten und andere Akteuren, die sich auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene gegen die gesellschaftlichen Ursachen des Klimawandels und für die gerechte Eindämmung seiner Folgen engagieren. Das Buch gibt einen aktuellen und systematischen Überblick über das noch junge Forschungsfeld, über die Klimabewegung als Gesamtphänomen wie auch ihre wichtigsten Akteure und Strukturen. Es analysiert umfassend die zivilgesellschaftlichen Engagements in der Klimapolitik und untersucht ausgewählte Länder in Fallstudien.

Gailing/Leibenath, **Neue Energielandschaften – Neue Perspektiven der Landschaftsforschung**, 2013, VI, 213 Seiten, Preis 34,99 €, Raumfragen: Stadt, Region, Landschaft, ISBN 978-3-531-19794-4.

Der Band behandelt Fragen nach den Folgen der Energiewende auf die ästhetische Bewertung von Landschaften, welche neuen Akteurskonstellationen entstanden sind und welche Konflikte um das Landschaftsbild, die Landnutzung oder die Verteilung von Macht zu verzeichnen sind. Es werden die Konsequenzen der Umbrüche hin zu „neuen Energielandschaften“ für die Landschaftsforschung, aber auch für räumliche Planung und Governance thematisiert. Das Buch schildert die planerischen, soziologischen, umwelthistorischen und politikwissenschaftlichen Perspektiven.

Müller, **Verbraucheraufklärung und Klimaschutz**, Zur Wirkung informeller Interventionen von kurzer Dauer, 2013, XVI, 424 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-658-02044-6.

Die Reduktion der Emission von Treibhausgasen kann durch das Verhalten von Verbrauchern in einem für den Klimaschutz positiven Sinne beeinflusst werden. Der Autor untersucht den speziellen Typ der „informellen interaktiven klimabezogenen Verbraucheraufklärung von kurzer Dauer“ und zeigt in seinen empirischen Analysen die positive Wirkung derartiger Maßnahmen. Mithilfe eines theoriegeleitet entwickelten Wirkungsmodells beleuchtet er potenzielle Mechanismen, welche sich während der Interventionsteilnahme auf Seiten der Verbraucher abspielen können.

Freitag, **Die Grüne-Gentechnik-Debatte**, Der Einfluss von Sprache auf die Herstellung von Wissen, 2013, XX, 456 Seiten, Preis 49,99 €, Stadt, Theorie und Praxis der Diskursforschung, ISBN 978-3-658-01748-4.

Am Beispiel der Grünen-Gentechnik-Debatte zeigt die Autorin die Macht der Sprache bei der Wissensherstellung über einen umstrittenen Sachverhalt auf. Sie beschreibt die von den Akteuren verfolgten Strategien, um deren Position im Diskurs durchzusetzen, und verdeutlicht damit, dass nicht nur das Wissen, das ein Akteur über einen umstrittenen Sachverhalt weitergibt, sondern auch ganz besonders die Art und Weise der Vermittlung einen entscheidenden Einfluss auf das über diesen Sachverhalt entstehende Wissen hat.

Klus, **Die europäische Stadt unter Privatisierungsdruck**, Konflikte um den Verkauf kommunaler Wohnungsbestände in Freiburg, 2013, XII, 208 Seiten, Preis 39,99 €, Stadt, Raum und Gesellschaft, ISBN 978-3-658-02448-2.

Die Privatisierung kommunaler Wohnungsbestände könnte das Modell der europäischen Stadt grundlegend infrage stellen. Der Autor zeigt, dass sich aber gerade auch in der Auseinandersetzung um die Privatisierung Perspektiven eröffnen, die auf die Zukunftsfähigkeit der europäischen Stadt verweisen. Diese beziehen sich auf die Möglichkeit der Stadt, auch unter schwierigen Rahmenbedingungen als eigenständiger politischer Akteur zu agieren und die Potenziale der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung.

Ewert, **Vom Patienten zum Konsumenten?**, Nutzerbeteiligung und Nutzeridentitäten im Gesundheitswesen, 2013, XV, 277 Seiten, Preis 39,95 €, Sozialpolitik und Sozialstaat, ISBN 978-3-658-00432-3.

Der Autor hat sich zum Ziel gesetzt, die eindimensionale Rollenzuweisung, dass Patienten keine Konsumenten sind, im Gesundheitswesen kritisch infrage zu stellen und aufzuzeigen, dass dies die Versorgungsrealität nur unzureichend widerspiegelt. Nutzer von Gesundheitsleistungen vereinen in ihrer Person und ihren Handlungen, so die leitende Vorstellung, jeweils Anteile des Patienten, Koproduzenten und Konsumenten. Im Rahmen einer empirischen Untersuchung wird gezeigt, wie sich diese verschiedenen Nutzeridentitäten in unterschiedlichen Kontexten des Gesundheitswesens verschieben.

Schnell/Schulz/Kolbe, **Der Patient am Lebensende**, Eine Qualitative Inhaltsanalyse, 2013, VIII, 148 Seiten, Preis 34,99 €, Palliative Care und Forschung, ISBN 978-3-531-19659-6.

Um einen Einblick in die Selbstsicht von Patienten am Lebensende zu erlangen, wurden die Patienten gebeten, mit Studierenden zu sprechen. Es zeigte sich, dass Palliativpatienten die Möglichkeit zu Gesprächen mit Studierenden schätzen. Die Ergebnisse dieser Gespräche wurden mit der Methode der *Qualitativen Inhaltsanalyse* nach Philip Mayring ermittelt. Die Autoren und Autorinnen stellen die Methode vor, reflektieren sie und beobachten sie abschließend bei der Durchführung.

Wendt, **Krankenversicherung oder Gesundheitsversorgung**, Gesundheitssysteme im Vergleich, 3., überarbeitete Auflage 2013, Korr. Nachdruck 2013, XII, 327 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-658-02238-9.

In dem Buch werden die Gesundheitssysteme Deutschlands, Österreichs, Großbritanniens und Dänemarks verglichen. Durch die vergleichende Beobachtung anderer Länder können sich wichtige Anregungen für Strukturformen ergeben. Ein Ergebnis der Analyse ist, dass nicht Leistungsausgrenzungen oder Kostenbeteiligungen zu einer wirksamen Kostenkontrolle beitragen, sondern ein hoher Kooperationsgrad zwischen den Leistungserbringern sowie eine Steuerung der Gesundheitsversorgung mithilfe des Hausarztprinzips.

Springer Gabler, Springer DE, Berlin u. a.

Zarnechow/Kolbe, **Green IT**, Erkenntnisse und Best Practices aus Fallstudien, 2013, XI, 181 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-642-36151-7.

Der wachsende Energieverbrauch, die steigenden Rechenleistungen sowie die immer kürzer werdenden Lebenszyklen von IT-Produkten erfordern neue strategische Konzepte für das IT-Management. Das Buch stellt die Bedeutung der Nachhaltigkeit für das IT-Management und die Grundlagen einer Nachhaltigkeitsorientierung durch Bereitstellung von konkreten Managementwerkzeugen und Rahmenkonzepten dar. Es enthält dokumentierte Praxisbeispiele anhand von Unternehmensfallstudien und gibt Handlungsempfehlungen sowie einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen.

Uhl/Uhl-Vetter, **Business-Etikette in Europa**, Stilsicher auftreten, Umgangsformen beherrschen, 3., durchgesehene Auflage 2013, 287 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-658-01029-4.

In Europa mit seinen vielfältigen und spezifischen Kulturstandards sind die Anforderungen an die persönlichen interkulturellen Handlungskompetenzen stark gestiegen und wachsen weiterhin. Das Buch gibt aktuelle Handlungsempfehlungen und zeigt die Veränderungen sowie Hintergründe des interkulturellen Verhaltens auf dem europäischen Parkett auf. Es werden Umgangsformen bei den wichtigsten Handelspartnern Deutschlands: Frank-

reich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Tschechische Republik dargestellt.

Styria Regional Verlag, Stuttgart

Revedin, **Altes Handwerk in Venedig**, Die Lagunenstadt neu entdeckt, 180 Seiten, 2013, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-702-0123-5.

Das Buch zeigt die neun ältesten Gilden der Stadt. Es befasst sich mit der Arbeit der Handwerker, deren Schwierigkeiten, sich in einer kommerzialisierten Gesellschaft zu behaupten, ihren Stolz angesichts der langen Tradition und ihren Mut, etwas fortzuführen, was viele als anachronistisch betrachten.

Styria Premium Verlag, Stuttgart

Strohmeier, **Verkannte Pioniere**, Abenteurer, Erfinder, Visionäre, 303 Seiten, 2013, Preis 22,95 €, ISBN 978-3-222-13394-7.

Das Buch enthält 22 Biografien und Geschichten von genialen Denkern und Erfindern, Wissenschaftlern und Technikern, herausragenden Frauen und Männern, welche die Bedeutung ihrer Erfindungen unterschätzt haben. Viele wurden verkannt, einige als verrückt erklärt, ihre Erfindungen waren ungeschützt oder sie scheiterten tragisch an den Umständen ihrer Zeit.

Sedmak, **Mensch bleiben im Krankenhaus**, Zwischen Alltag und Ausnahmesituation, 176 Seiten, 2013, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-222-13399-2.

Das Buch setzt sich mit der ethischen Herausforderung der Institution Krankenhaus auseinander. Es befasst sich u. a. mit den Fragen nach dem Gefühl, in einem Krankenhaus zu arbeiten, der Bedeutung als Patient dort zu sein und wie es um die Menschen in einem Krankenhaus steht bzw. was das Krankenhaus aus ihnen macht.

Theiss Verlag, Stuttgart

Bayerl, **Technik in Mittelalter und Früher Neuzeit**, 199 Seiten, 2013, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8062-2634-8.

In dem Buch wird der Bogen der technischen Entwicklung von der Agrargesellschaft über eineinhalb Jahrtausende Geschichte hin zur industrialisierten Welt gespannt. Die Erfindung des Buchdrucks und der Papierherstellung sowie der Aufbau eines Postsystems bildeten die Grundlage für die erste Kommunikationsrevolution. Es wird aufgezeigt, dass sich die Anzahl der Innovationen im Verlauf der Jahrhunderte immer weiter erhöhte und welchen Einfluss sie auf die Gesellschaft und das Leben und Arbeiten der Menschen hatten.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.